Der

Fleischkonsum Leipzigs

nach amtlichen Quellen

zusammengestellt.

Inaugural-Dissertation,

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Universität Leipzig

vorgelegt von

Otto Gerlach.

Jena,
Gustav Fischer.
1886.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1
I. Tabellen 4
II. Kritik der Tabellen. 12
III. Veranschlagung des Durchschnittsgewichts der Schlachtstücke 18
IV. Der Fleischkonsum Leipzigs 25
V. Vergleich des Fleischkonsums in Leipzig mit dem in andern Städten und in ganzen Ländern 34
Anhang I: Extract der Gesetze und Verordnungen, welche die Fleischsteuer betreffen 38
Anhang II: Erhebung der Fleischsteuer 47

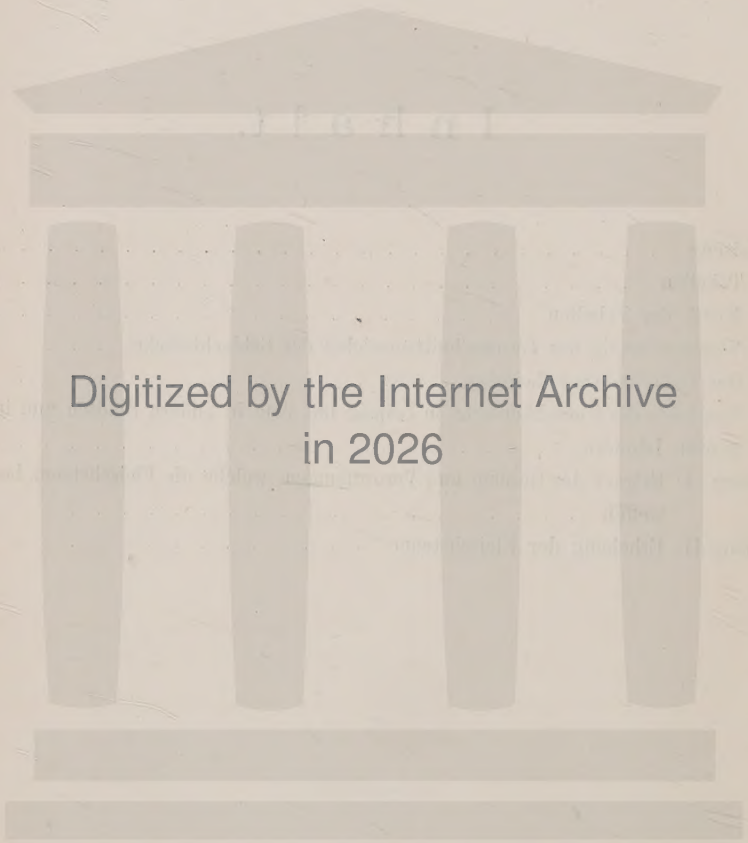

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545817_0207

Einleitung.

Zur Feststellung des Konsums der Stadt Leipzig an zahmem Fleisch stehen uns drei verschiedene Aufzeichnungen zu Gebote, die bald nebeneinander herlaufen, bald sich ergänzen:

1) Verzeichnisse über das von Stadt- und Landfleischern zum feilen Verkauf geschlachtete Vieh, vom Obermarktvogt und vom Obermeister der Fleischerzunft geführt.

2) Akten, die Fleischsteuer betreffend, welche seit 1628 erhoben wird (seit 1835 unter dem Namen Schlachtsteuer).

3) Akten, die Generalkonsumtionsaccise betreffend, welche von 1705—1833 erhoben wurde.

Zur Aufstellung der Tabellen, den Fleischkonsum Leipzigs betreffend, sowie zur Kritik über die Zuverlässigkeit derselben, und zur Schätzung des Durchschnittsgewichts der Schlachtstücke sind die unten angegebenen Akten benutzt worden[1]).

---

1) A. Aus dem Leipziger Stadtarchiv.

XLIX, 1. (alte Heftung, paginiert.) „Fleischerordnung betreffend." Fleischerordnung vom Jahre 1466; Fleischerordnungen, Taxen und Verhandlungen über dieselben 1557 bis 1724. (Fleischerordnungen und Taxen von Schneeberg, Chemnitz, Annaberg, Marienberg, Dresden.)

XLIX, 24 Vol. 1. (neue Heftung, ohne Paginierung). Fleischerordnungen und Taxen aus dem sechzehnten Jahrhundert. (Fleischerordnungen aus Nürnberg (1526), Freiberg, Chemnitz). Die letzten Aktenstücke enthalten Verzeichnisse über Vieh, welches für den Leipziger Markt geschlachtet worden ist.

XLIX, 27 (alte Heftung, ohne Paginierung.) „Akta, das hiesige Fleischerhandwerk betreffend de A°. 1733. Ergangen bei der Ratsstube zu Leipzig." Beschwerden der

Stadtfleischer über das Einschleppen des Fleisches in die Stadt (1723), das durch Aufstellen von Wagen in den Thoren begünstigt sei, und über das Feilhalten von geräuchertem Fleisch seitens auswärtiger Händler (aus Magdeburg, Quedlinburg, Halle u. s. w.) vor und nach der Messe (1767). Klagen der Fleischerzunft über ihre ungünstigen Verhältnisse und Verhandlungen gegen einzelne Fleischermeister bis 1780.

XLIX, 17 (alte Heftung.) „Vieh, so nach Leipzig von den Landfleischern geschlachtet worden."

Verzeichnisse über das von den Landfleischern hereingeschlachtete Vieh (von Ostern zu Ostern gerechnet) 1653/4, 1763/4—1803|4 nach Aufzeichnungen des Obermarktvogts.

Von 1798|9 laufen nebenher Verzeichnisse über das von den Stadtfleischern geschlachtete Vieh, vom Obermeister geführt. (Von 1801|2 an sind beide Verzeichnisse auf einem Blatte gedruckt.)

XLIX, 18. „Verzeichnisse des in der Stadt Leipzig konsumierten, geschlachteten Viehs vom Jahre 1801 sq."

Gedruckte Verzeichnisse des von Stadt- und Landfleischern zum feilen Verkauf geschlachteten Viehs nach Angaben des Obermeisters und Obermarktvogts von 1801|2 bis 1829/30.

XLII, C. 1. (alte Heftung ohne Paginierung.) „Die Fleischsteuer betreffend 1652". Zwei Extrakte der Generalkonsumtionsaccise über das auf der Festung Pleissenburg geschlachtete Vieh von 1705—1708 — Projekt der Fleischsteuer vom Fleischsteuereinnehmer Ulrici (1719). — Verpflichtung eines Thorschreibers. — Fleischsteuereinnahme von den Landfleischern (auf einem losen Blatte).

XLII, C. 2^{a}. (alte Heftung, paginiert). „Akta, die Fleischsteuer betreffend. Vol. 1." Verordnungen, Befehle, Beschwerden, Verhandlungen über die Fleischsteuer 1628—1658. — Namen der Stadt- und Landfleischer. — Extrakt aus der kurfürstlichen Replik an den Landtag 1653. Verschiedene Fleischsteuerausschreiben.

XLII, C. 2^{b}. (alte Heftung, paginiert.) „Akta, die Fleischsteuer betreffend. A°. 1628. Vol. 2."

XLII, C. 2^{c}. (alte Heftung, paginiert.) „Akta, die Fleischsteuer betreffend de A°. 1685. Vol. 3."

XLII, C. 2^{d}. (alte Heftung, paginiert.) „Das Fleischsteuerhandwerk allhier betreffend in 120 der Fleischsteuer. item wegen Vereidung der Hausschlächter. NB. Die Originale sind im Amt zu finden. Vol. 4. Fleischsteuerausschreiben de A. 1682, fol. 102."

Diese drei Aktenstücke handeln von der Fleischsteuer in den Zeitabschnitten von 1628—1685, 1685—1713 (spezieller von der Zeit, in der sich die Fleischsteuer der Landfleischer und des Hausschlachtens in Pacht eines Privatmannes befand 1686 bis 1687), 1655—1721. Dem letzten Aktenstücke sind noch ohne Paginierung einige Akten aus den Jahren 1722—1723 beigeheftet, welche das Schlachten und Verwiegen im Kuttelhofe betreffen.

XLII, C. 3. (alte Heftung, paginiert.) „Akta, die Fleischsteuerpacht betreffend. A°. 1688 sq. Ergangen bei der Ratsstube zu Leipzig." Pachtkontrakte zwischen dem Rat der Stadt und dem Kurfürsten von 1688—1709; Verhandlungen über dieselben.

(Ohne Paginierung fortgesetzt bis 1721.) — Protokolle aus einigen Ratssitzungen 1688, betreffend die Erhebung der Steuer. Instruktionen an die Offizianten der Fleischsteuer; ihre Eide, ihre Einwendungen gegen jene unter Schilderung der durch Observanz hergebrachten Ausführung der Steuererhebung. Die Ergebnisse der Fleischsteuer von 1688—1715 nach den Steuerregistern zusammengestellt.

XLII, C. 4 (alte Heftung, ohne Paginierung.) „Akta, die Abtretung der Fleischsteuer an I. Königl. Majestät von Polen und Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen hochlöbliche Rentkammer betreffend. A°. 1721." Extrakt der Pachtkontrakte der Stadt. — Extrakt der Verordnungen, die Fleischsteuer betreffend. — Verhandlung über die Sicherstellung des Vorschusses, den die Stadt auf die Fleischsteuerpacht gegeben.

XLII, C. 5. (alte Heftung, paginiert.) „Akta, die angebliche Verminderung der Fleischsteuer allhier und die in Vorschlag gekommenen wegen der Landfleischer zu treffenden besonderen Einrichtungen, samt was dem anhängig, betreffend. A°. 1799." „Ergangen bei der Ratsstube zu Leipzig."

XLII, C. 7. (alte Heftung, paginiert.) „Akta, die Pacht mit dem Fleischerhandwerk allhier zu Leipzig über die hiesigen Fleischsteuern und was dem anhängig, betreffend. Ao. 1802. Ergangen bei der Ratsstube zu Leipzig.“ Pachtkontrakte und Verhandlungen über dieselben 1802—1808. Bitten der Landfleischer, die Steuern den Stadtfleischern nicht zu verpachten, respektive nicht weiter zu verpachten, unter Charakteristik der Erhebung der Steuer seitens der Stadtfleischer; Berichte hierüber. — Verhandlungen wegen Pachtung des Ertrages der Generalkonsumtionsaccise vom Fleisch seitens der Stadtfleischer, und über eine Stückaccise (die Generalkonsumtionsaccise wurde in Leipzig nach Gewicht erhoben).

XLII, C. 8. (alte Heftung, paginiert.) „Akta, die wegen der Fleischsteuerpacht, auch der diesfalsigen Beschwerden der Landfleischer von dem Kreisamte und dem Herrn Oberaccismeister anhero ergangenen Requisitionen, und was dem anhängig, betreffend. Ao. 1821. Ergangen bei der Ratsstube zu Leipzig.“

XLII, C. 9. (alte Heftung, paginiert.) „Fleischsteuer-Beschwerden betreffend. Ao. 1782 Ratsstube zu Leipzig.“ Erhebung der Fleischsteuer von Landfleischern, die nach Leipzig schlachten, aber in anderen Kreisämtern wohnen.

XLII, C. 11. (alte Heftung, paginiert.) Rep. XIII. Loc. 13. Nr. 165. „Akta, das Fleischsteuereinkommen in der Stadt Leipzig betreffend. Ergangen Kreisamt Leipzig 1833.“ Pachtkontrakte und Verhandlungen darüber 1833—1834.

B. Aus dem Hauptsteueramte zu Leipzig: „Akta, die jährliche Einreichung von Übersichten der angemeldeten Schlachtstücke betreffend. Vol. I. und Vol. II. Tit. VIII. Nr. 10. Hauptsteueramt Leipzig.“ (resp. die Auszüge aus diesen Akten, welche auf dem statistischen Bureau der Stadt Leipzig im Aktenstück Nr. 38, Jahrgang 1877 gemacht sind).

I. Tabellen [1]).

Tab. I. Verzeichnis des grofsen und kleinen Viehs, welches zum feilen Verkauf in Leipzig von Stadt- und Landfleischern geschlachtet worden ist.

Jahr	Rinder			Schweine			Schöpse			Kälber			Lämmer		
	Stadtfleischer	Landfleischer	Summa	Stadtfleischer	Landfleischer	Summa	Stadtfleischer	Landfleischer	Summa	Stadtfleischer	Landfleischer	Summa	Stadtfleischer	Landfleischer	Summa
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1577	955	1318	2273	1020	703	1723	9107	5914	15021	5097	6886	11983	1253	708	1961
1578	978	1314	2292	1213	629	1842	8414	7314	15728	6746	6200	12946	1555	763	2318
1579	972	1234	2206	1373	482	1855	11092	10376	21468	5983	6082	12065	1222	1151	2373
1583	884	2069	2953	1132	337	1469	10288	4363	14651	6613	8513	15126	1201	1653	2854
1591	1165	1274	2439	1721	445	2166	14467	8063	22530	6289	4386	10675	1692	437	2129
1777—79; 83; 91	991	1442	2433	1292	519	1811	10674	7206	17880	6146	6413	12559	1385	942	2327
1767	374	4042	4416	4438	3717	8155	6577	10785	17362	9704	13798	23502	1567	1994	3561
1768	408	4050	4458	3241	4184	7425	6081	12180	18261	8914	14731	23645	1414	1980	3394
1767—1768	391	4046	4437	3840	3950	7790	6329	11483	17812	9309	14265	23574	1491	1987	3478
1776	311	3859	4170	2685	5269	7954	4007	9972	13979	7362	5847	13209	945	773	1718
1777	288	4100	4388	2849	5244	8093	4063	10561	14624	7379	17903	25282	1006	1457	2463
1776—1777	299	3980	4279	2767	5257	8024	4035	10267	14302	7371	11875	19246	976	1115	2091
1797	904	2709	3613	3050	3370	6420	7052	6860	13912	9070	9139	18209	1048	990	2038
1798	863	2787	3650	3019	3756	6775	7348	7618	14966	9868	9642	19510	1068	996	2064
1799	986	3298	4284	4006	2912	6918	7956	5364	13320	10954	8809	19763	977	946	1923
1797—1799	918	2931	3849	3358	3346	6704	7452	6614	14066	9964	9197	9964	1031	977	2008
1800—1809	1301	2973	4274	3653	3926	7579	7940	5445	13385	11511	9900	21411	782	607	1389
1810—1819	1640	2868	4508	3552	4328	7880	6111	4983	11094	12105	9244	21349	224	272	496
1820—1829	1704	3226	4930	3201	5316	8517	5381	5237	10618	11477	10406	21883	125	337	462

1) Es sind hier mehrfach nur die Durchschnittszahlen für längere Perioden gegeben. Die Zahlen für die einzelnen Jahre sind auf dem stat. Amte der Stadt Leipzig im Aktenstück Nr. 38 Jahrgang 1877 niedergelegt.

Tab. II.

Nachweis des von den Landfleischern nach Leipzig hereingeschlachteten Viehs nach Stückzahl.

Jahr	Rinder	Kühe	Schöpse	Schweine	Kälber	Lämmer
1653—1655	1149	1129	4259	845	3835	849
1686—1687	2393	1073	17457	1809	11214	4231
1740—1741	2618	1801	11095	2911	12261	1883
1762—1770	2391	1333	13323	4174	13182	2034
1771—1780	2076	1658	10558	4671	14628	1100
1781—1790	1711	1511	9164	4302	12563	1189
1791—1797	1320	1476	7560	3402	10986	1077

Tab. III.

Nachweis des von den Stadtfleischern in Leipzig geschlachteten Viehs nach Stückzahl.

Jahr	Rinder	Schweine	Jährlinge	Kälber	Lämmer
1678	141	1305	1895	3394	1390
1679	117	1291	1474	2544	2124
1680	99	1080	1268	1915	768
1681	87	1129	1337	2558	947
1682	73	1031	1239	2377	890
1683	66	1171	1256	2651	815
1684	82	1917	2220	3049	755
1685	94	1619	2131	3187	778
1686	122	1661	1986	2998	944
1678—1686	98	1356	1645	2741	1046

Tab. IV.

Fleischsteuereinnahme von den Leipziger Stadtfleischern.

Jahr	Florin	Gr.	Pf.
1675	3762	20	—
1676	3655	8	—
1677	3412	8	—
1678	3002	4	—
1679	3146	14	—
1680	2556	4	—
1675—1680	3255	20	2
1681	1933	7	—
1682	2144	17	—
1683	2010	18	—
1684	2281	6	2
1685	2451	12	6
1689	2599	4	—
1690	2507	5	—
1681—1685 / 1689—1690	2275	9	11
1691	2595	1	—
1692	2921	9	—
1693	2828	12	—
1694	2735	1	—
1695	3457	13	—
1696	3170	2	—
1697	2844	14	—
1698	2627	19	—
1699	2789	17	—
1691—1699	2886	14	5

Tab. V.

Einnahme aus der Fleischsteuer 1688—1715.

Jahr	Fl.	Gr.	Pf.
1688	20111	5	5
1689	23860	13	1
1690	21815	8	2
1691	21016	14	3
1692	23214	14	5
1693	19691	11	—
1694	18732	8	1
1695	21035	6	7
1696	19612	18	5
1697	21885	12	7
1698	19585	8	10
1699	21286	6	3
1700	19931	3	9
1701	24297	20	10
1702	24149	18	7
1703	23239	11	6
1704	25675	15	9
1705	22935	1	8
1706	23991	11	10
1707	24085	9	10
1708	23583	20	11
1709	20987	16	—
1710	26822	20	—
1711	27507	1	8
1712	29239	12	7
1713	26652	6	4
1714	29506	8	4
1715	27140	3	7
1688—1715	23271	5	1

Tab. VI.

Einnahme aus der Fleischsteuer 1802—1806.

Jahr	Thaler	Gr.	Pf.
1802	29510	1	6
1803	28591	—	8
1804	27812	17	5
1805	26644	18	8
1806	26318	9	8
1802—1806	27775	9	7

Tab. VIII. Steuertabelle von 1683—1687

Jahr	Rinder	Kühe	Schöpse	Schweine	Kälber	Lämmer
1683	2053	1116	16935	2599	11948	4060
1684	2161	1509	24388	1885	15078	5477
1685	2464	1049	18970	1029	8497	4788
1686	2275	944	16768	1514	10233	3863
1687	2510	1102	18146	2104	12194	4598
1683—1687	2293	1144	19041	1826	11590	4557

Tab. VII. Nachweis des Ostern 1714 bis Ostern 1716 in Leipzig versteuerten Viehs.

	1714				1715			
	von den Stadtfleischern	von den Landfleischern	vom Hausschlachten	Summa	von den Stadtfleischern	von den Landfleischern	vom Hausschlachten	Summa
Rinder	320	3350	38	5188¾	287	3013¼	27	4415½
Kühe	21	1459¾			8	1080¼		
Schweine	2972	2315½	1175	6462½	2570	2783¾	1186	6539¾
Jährlinge	2987	1560¾	93	1868¾	2201	15182	46	17429
Kälber	8276	16365	234	24875	10271	13416½	205	23892½
Lämmer	1145	4789	71	6005	1167	4654	373	6194

Tab. IX. Extrakt über das bei der Stadt Leipzig in den Jahren 1802, 1803, 1804 1805, 1806 und 1807 eingebrachte Fleisch.

Jahr	Von Stadtfleischern.					Von Landfleischern.					Vom Hausschlachten.				
	Nach Stücken.														
	Rinder	Schweine	Schöpse	Kälber	Lämmer Zickelein Ferkel	Rinder	Schweine	Schöpse	Kälber	Lämmer Zickelein Ferkel	Rinder	Schweine	Schöpse	Kälber	Lämmer Zickelein Ferkel
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1802	1334	3795	8791	11791	1029	2736	3909	5853	6853	565	137	359	558	339	16
1803	1431	4576	8898	12372	1095	2984	5828	5760	12962	879	137	324	530	362	28
1804	1463	4905	8428	12273	995	3005	4582	6912	11225	661	133	255	454	369	38
1805	1427	3186	8560	11929	880	3317	3815	6082	12205	910	148	275	501	347	53
1806	1382	2667	6885	10372	489	2817	3507	5734	7158	454	148	242	569	360	38
1807	1168	2788	6515	10945	431	2919	4089	4040	10598	411	217	332	570	280	20
1802—1807	1368	3653	8013	11614	820	2963	4288	5730	10167	647	153	298	530	343	32

	Nach Pfunden				
	Von Rindern und Kühen	Von kleinem Viehe	Von Rindern und Kühen	Von kleinem Viehe	Von grossem und kleinem Vieh.
	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund
1802	493812	1048594	790079	732081	105233
1803	559393	1132816	1092651	1249976	105647
1804	562365	1137744	1105343	1111130	97738
1805	631277	961098	1158864	1073581	102977
1806	662131	1020938	1039668	931469	99909
1807	566282	933200	1068056	998669	154438
1802—1807	579210	1039065	1042444	1016151	110990

Tab. X. Durchschnittsgewichte des Hornviehs und der Schweine [1] [2].

	Periode.	Ochsen			Kühe, Kalben, junge Stiere						Schweine		
		Durchschnitt	Maximum	Minimum	Durchschnitt	Maximum	Minimum	Durchschnitt	Maximum	Minimum	Durchschnitt	Maximum	Minimum
		Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.
Leipzig Stadt	1843—1850	369	395	358	171 [3]	218 [3]	155 [3]	—	—	—	55	64	50
					v. 100 Kg. u. darüber			unter 100 Kg.					
	1851—1860	333	338	323	241	263	164	88	90	80	81	98	73
	1861—1870	356	400	338	263 [4]	269 [4]	263 [4]	90 [4]	90 [4]	90 [4]	112	150	98
					v. 150 Kg. u. darüber			von 50 bis 150 Kg.					
	1871—1880	395	400	350	300	300	300	122	140	100	148	150	125
	1881—1884	300	300	300	300	300	300	100	100	100	150	150	150
Leipzig Land	1843 -1850	248	296	193	174	200	148	—	—	—	51	53	48
					v. 100 Kg. u. darüber			unter 100 Kg.					
	1851—1860	281	303	250	219	263	168	90	93	85	69	75	60
	1861—1870	292	300	288	235 [4]	238 [4]	217 [4]	90 [4]	90 [4]	90 [4]	77	100	70
					v. 150 Kg. u. darüber			von 50 bis 150 Kg.					
	1871—1880	300	300	300	250	250	250	140	140	140	100	100	100
	1881—1884	300	300	300	250	250	250	140	140	140	100	100	100
Borna	1843—1850	243	290	193	169	189	148	—	—	—	51	53	48
					v. 100 Kg. u darüber			unter 100 Kg.					
	1851—1860 [5]	277	307	250	210	244	163	92	95	90	70	80	60
	1861—1870	336	350	300	237 [4]	244 [4]	231 [4]	90 [4]	95 [4]	83 [4]	78	100	73
					v. 150 Kg. u. darüber			von 50 bis 150 Kg.					
	1871—1880	345	350	300	273	275	250	140	140	140	82	100	80
	1881—1884	350	350	350	275	275	275	140	140	140	80	80	80
Pegau	1843—1850	238	290	193	164	189	148	—	—	—	51	56	48
					v. 100 Kg. u. darüber			unter 100 Kg.					
	1851—1860 [5]	245	300	217	187	225	195	90	95	83	67	73	60
	1861—1870	243	250	219	167 [4]	218 [4]	150 [4]	89 [4]	90 [4]	88 [4]	74	100	70
					v. 150 Kg. u. darüber			von 50 bis 150 Kg.					
	1871—1880	255	300	250	205	250	200	127	140	125	78	100	75
	1881—1884	250	250	250	200	200	200	125	125	125	75	75	75

1) Aus den in den Akten gegebenen jährlichen Durchschnittsgewichten sind die Durchschnitte für die in der zweiten Kolumne bezeichneten Perioden als arithmetisches Mittel berechnet worden. Maximum und Minimum verstehen sich bezüglich der jährlichen Durchschnittsgewichte während der Periode.

2) Für Kälber stellt sich 1851—57 das Durchschnittsgewicht in „Leipzig Stadt" auf 33 Kg. (Max. 35 Kg.; Min. 30 Kg.), und im Bezirke „Leipzig Land" auf 30 Kg. (Max. 30 Kg.; Min. 28 Kg.), für Schafe auf 25 Kg. (Max. 25 Kg.; Min. 24 Kg.), und auf 23 Kg. (Max. 25 Kg.; Min. 19 Kg.).

3) Excl. Samenrinder und bis 1846 excl. Kalben.

4) Nur für die Periode 1861—67. 1868 wurde bereits das Gewicht von 150 Kg. Grenze zwischen den beiden Steuerklassen.

5) Für das Jahr 1859 liefsen sich die Durchschnittsgewichte nicht berechnen.

Tab. XI. Nachweis über den Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch 1842—1884 [1]).

Jahr	Stadt Leipzig					Stadt und Land Leipzig					Hauptzollamtsbezirk Leipzig		
	Ochsen	Kühe Kalben j. Stiere	Rindvieh	Schweine	Rindvieh und Schweine	Ochsen	Kühe Kalben j. Stiere	Rindvieh	Schweine	Rindvieh und Schweine	Rindvieh	Schweine	Rindvieh und Schweine
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
1842	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42526	39814	82340
1843	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38287	27798	66085
1844	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35509	39083	74592
1845	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39638	41996	81634
1846	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39950	42936	82886
1847	—	—	34168	13575	47743	—	—	39904	23939	63843	46089	34498	80587
1848	—	—	32597	11933	44530	—	—	37549	22141	59690	43036	31751	74787
1849	—	—	32053	13229	45282	—	—	36258	25319	61577	41292	38701	79993
1850	—	—	32390	17010	49400	—	—	36265	31512	67777	40844	45398	86242
1842—1850	—	—	32802	13937	46739	—	—	37494	25728	63222	40797	37997	78794
1851	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1852	14720	21137	35856	20771	56628	14757	27097	41855	32041	73897	47222	42209	89431
1853	16756	21983	38739	18308	57047	16907	28298	45205	30922	76128	51773	43264	95037
1854	17523	22298	39821	18148	57969	17614	28933	46547	31882	78429	53539	44613	98152
1855	18465	22436	40901	20207	61109	18587	28414	47001	34240	81242	53807	47167	100975
1856	18697	26138	44836	21900	66736	18960	34984	53945	37140	91086	62617	51069	113686
1857	19398	27342	46740	25636	72376	19748	36616	56364	41812	98177	65299	55852	121151
1858	20981	26750	47732	29479	77212	21338	36726	58064	48569	106634	66502	67139	133641
1859	20861	26712	47574	37850	85425	21424	36607	58031	57007	115038	65035	75064	140099
1860	23497	22826	46324	40413	86738	24595	31979	56574	58963	115538	64642	76702	141345
1852—1860	18988	24180	43169	25857	69027	19325	32184	51510	41397	92907	58937	55898	114835
1861	23894	25007	48902	43128	92030	24105	35157	59262	61705	120968	67284	80152	147436
1862	25399	27551	52950	43294	96244	25961	36991	62952	63051	126004	70100	80245	150346
1863	26411	30258	56670	43855	100525	26974	40385	67359	65516	132876	74847	84484	159332
1864	26763	26746	53510	46143	99653	27454	40458	67913	69145	137058	79504	90239	169744
1865	29942	30880	60823	52726	113549	30926	38424	69350	77439	146789	77799	96255	174055
1866	32566	34387	66953	49399	116352	33346	48734	82081	71578	153659	90323	88807	179130
1867	29255	29192	58447	52732	111180	29684	40287	69971	75598	145570	76771	93883	170655
1868	28690	29996	58686	57737	116424	29314	41269	70583	82292	152875	78576	102707	181283
1869	30600	31947	62547	71304	133851	31176	43858	75034	107361	182395	83345	133423	216768
1870	30815	32088	62903	74918	137821	32194	41530	73724	109791	183515	81961	129385	211347
1861—1870	28433	29805	58239	53523	111763	29113	40709	69823	78347	148171	78051	97958	176010
1871	30710	34421	65132	83730	148863	31156	45384	76540	120856	197397	85963	146008	231972
1872	34873	36430	71304	91152	162456	34982	50538	85521	129189	214710	95364	150628	245992
1873	35398	35251	70650	92064	162714	36459	51772	88232	145364	233597	97065	168082	265148
1874	37912	36111	74023	99308	173331	39754	54788	94542	155136	249678	105088	182539	287627
1875	49216	37261	86478	102433	188911	54747	53726	108474	156010	264485	120247	168327	288574
1876	47285	38710	85996	98350	184346	50390	60783	111174	153298	264472	124452	177903	302356
1877	36674	40636	77310	83865	161176	39662	62963	102625	143010	245636	114251	175829	290081
1878	38141	42443	80584	95597	176182	40038	66173	106212	158608	264820	116094	184295	300390
1879	40390	40691	81081	85211	166293	44004	60955	104960	156488	261449	112555	184351	296907
1880	41092	45468	86561	110629	197191	45335	69389	114724	181187	295911	122581	205636	328217
1871—1880	39169	38742	77912	94234	172146	41653	57647	99300	149915	249216	109366	174360	283726
1881	41126	47658	88785	112369	201155	46097	72485	118583	181040	299624	126656	203874	330530
1882	31466	52410	83876	115931	199808	35854	81074	116928	191193	308122	126679	216016	342695
1883	37191	50605	87796	118950	206747	61617	82040	143658	199541	343200	153559	226572	380132
1884	39962	47485	87447	121801	209248	45659	76564	122223	210525	332748	131207	238856	370063
1881—1884	37436	49540	86976	117263	204239	47307	78041	125348	195575	320924	134525	221329	355855

1) Die Zahlen, welche in dieser Tabelle zusammengestellt sind, sind in den Steuer-

Tab. XII. Nachweis über den Verbrauch an Kalb- und Schaffleisch.

Jahr	Stadt Leipzig		Hebebezirk Leipzig		Hauptzollamtsbezirk Leipzig	
	Kälber	Schafe	Kälber	Schafe	Kälber	Schafe
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1838	26341	14143	27383	16959	29391	18295
1839	27994	13882	29398	17362	31667	19228
1840	27931	13818	29226	17098	31392	18792
1838—1840	27422	13948	28669	17140	30817	18772
	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund
1851	—	—	—	—	2072308	796885
1852	1949689	714464	2022762	855015	2017141	882514
1853	2005034	767233	2077617	893086	2065663	922574
1854	1983140	704901	2050643	837527	2406324	879194
1855	2128097	653769	2141867	815694	2125359	865674
1856	2029035	602718	2129892	750924	2129469	791112
1857	2207586	667284	2329190	845784	2359341	880719
1852—57	2050431	685062	2125329	833005	2167944[1])	859810[1])

[1]) Für die Periode 1851—1857.

Tab. XIII. Nachweis über den Verbrauch an eingebrachtem vereinsländischen Fleischwerk 1835—1850.

Periode	Leipzig Stadt	Leipzig Land	Hebebezirk Borna	Hebebezirk Pegau	Hauptzollamtsbezirk Leipzig
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
1835—1840	244549	1279	6	1833	247667
1841—1850	315896	826	89	1181	317992

Tab. XIIIa. Nachweis über den Verbrauch an eingebrachtem vereinsländischen und vereinsausländischen Fleischwerk im Hauptzollamtsbezirke Leipzig 1868—1884.

Periode	Pfund
1868—1870	680750
1871—1879	1463927
1881—1884	2048286

akten aus der Anzahl der versteuerten Schlachtstücke, ihrem Durchschnittsgewichte und der Menge des von den Landfleischern nach Leipzig gebrachten Fleisches berechnet worden. Die diesbezüglichen Hilfstabellen befinden sich auf dem stat. Amte zu Leipzig (1877 Nr. 13).

Tab. XIV. Einwohnerzahl.

	Leipzig Stadt			Leipzig Stadt nebst Grenz- und Vorstadtdörfern	Leipzig Hebebezirk	Leipzig Hauptzollamtsbezirk
Jahr 1.	Einwohner 2.	Jahr 3.	Einwohner 4.	Einwohner 5.	Einwohner 6.	Einwohner 7.
1792	29431	1834	46294	56480	84969	—
1793	30886	1835	47221	58143	86613	—
1794	30625	1836	48149	59806	88256	—
1795	31152	1837	49076	61469	89900	131322
1796	31681	1838	49955	63132	91593	133030
1797	31847	1839	50833	64796	93286	134738
1798	32101	1840	51712	66459	94979	136446
1799	32099	1834—1840	49034	61469	89942	133884 [1]
1800	32146	1841	53161	68122	97409	138153
1792—1800	31330	1842	54610	69785	99839	139861
1801	31887	1843	56059	71448	102269	141569
1802	32804	1844	57441	74666	105545	145223
1803	33003	1845	58823	77884	108820	148876
1804	32826	1846	60205	81102	112096	152530
1805	32492	1847	60927	82400	113650	154660
1806	32761	1848	61648	83697	115203	156789
1807	32426	1849	62370	84995	116757	158919
1808	33394	1850	63859	87360	119379	161679
1809	32595	1841—1850	58910	78146	109097	149826
1810	34342	1851	65348	89725	122001	164440
1801—1810	32853	1852	66837	92090	124623	167200
1811	35230	1853	67807	94180	127245	169960
1812	34982	1854	68776	96271	129867	172721
1813	33152	1855	69746	98361	132489	175481
1814	32475	1856	71234	101315	135640	179019
1815	33773	1857	72721	104269	138792	184556
1816	35376	1858	74209	107223	141943	186094
1817	36152	1859	75638	110670	146173	190645
1818	36093	1860	77066	114118	150404	195197
1819	36392	1851—1860	70938	100822	134918	178531
1820	37375	1861	78495	117565	154634	199748
1811—1820	35100	1862	80795	123834	160299	205827
1821	36475	1863	83094	130104	165865	211906
1822	37917	1864	85394	136373	161630	217985
1823	38939	1865	87252	138596	175513	221907
1824	38966	1866	89109	140820	179396	225830
1825	41506	1867	90967	143043	183279	229753
1826	39495	1868	94957	150264	189680	236590
1827	39787	1869	95946	157486	196090	243428
1828	40679	1870	102936	164707	202511	250265
1829	40457	1861—1870	89195	140279	177890	224324
1830	40946	1871	106925	171928	208921	257102
1821—1830	39517	1872	112041	181928	219746	268309
		1873	117156	191928	230572	279515
		1874	122272	201927	241397	290722
		1875	127387	211927	252222	301928
		1876	131726	221391	262332	312686
		1877	136066	230854	272442	323444
		1878	140405	240318	282551	334203
		1879	144745	249781	292661	344961
		1880	149084	259245	302774	355719
		1871—1880	128781	216123	256562	306859

1) 1837—1840.

II. Kritik der Tabellen.

Tabelle I ist den Aktenstücken XLIX, 24 Vol. I, 17 und 18 entnommen, und zwar sind die Zahlen für 1577, 78, 79[1]) 83 und 91[1]) aus XLIX, 24, die für 1767, 68, 76, 77 und 1797 bis 1800 aus XLIX, 17, die übrigen aus XLIX, 18.

Die Zahlen verstehen sich von Ostern des in der ersten Kolumne genannten Jahres bis Ostern des darauffolgenden. Die Verzeichnisse in XLIX, 17 und 18 sind über das von den Stadtfleischern geschlachtete Vieh vom Obermeister der Fleischerzunft, über das von den Landfleischern hereingeschlachtete vom Obermarktvogt geführt. Das erste Verzeichnis in XLIX, 24 Vol. I ist unterzeichnet: „Salomon Hoffmann, Thürknecht"; wahrscheinlich ist es eine Kopie. Die übrigen Verzeichnisse tragen keine Unterschrift; es gehen jedoch für einige Monate Listen über geschlachtetes Vieh voran, welche nach den Fleischermeistern geordnet sind. Hieraus, wie auch aus einzelnen Anzeigen des Obermarktvogts geht hervor, daß von der Marktpolizei Verzeichnisse darüber geführt wurden, wieviel ein jeder Fleischer schlachtete; die Fleischhauer hatten nämlich die Pflicht, eine bestimmte Anzahl Vieh zur Bank zu bringen, andererseits durften sie eine festgesetzte Grenze nicht überschreiten.

Was die Zuverlässigkeit dieser von der Marktpolizei geführten Verzeichnisse betrifft, so läßt sich darüber nichts Sicheres sagen, weil nirgends angegeben ist, in welcher Weise die Kontrolle ausgeübt wurde. Im Vergleich mit den Accisetabellen scheinen diese Listen zuverlässiger zu sein: für die Jahre 1802—1807 wenigstens, wo eine Accisetabelle[2]) nebenher läuft, ergiebt Tabelle I jener gegenüber bei den Stadtfleischern ein Mehr von 36 Rindern, 541 Schweinen, 1129 Schöpsen, 351 Kälbern, bei den Landfleischern ein Mehr von 164 Rindern, 198 Schweinen, 857 Schöpsen, 3767 Kälbern[3]). Falls nun auch die beiden Tabellen nicht genau denselben Zeitraum umfassen sollten, so spricht doch das ziemlich große Mehr in Tab. I, welches sich bei allen Viehgattungen ergiebt, dafür, daß diese Verzeichnisse der Marktpolizei mit großer Sorgfalt geführt worden sind.

Tab. II ist aus den Verzeichnissen des Obermarktvogts zusammengestellt: die Zahlen für 1686 und 87 finden sich XLII, C 3 pag. 58, die übrigen XLIX, 17. Von der Zuverlässigkeit dieser Zahlen ist dasselbe zu sagen, was über Tab. I gesagt ist.

---

1) Die Verzeichnisse für 1583 und 1591 sind überschrieben: Vom 30. März 83 bis 28. März 84 und vom 3. April 91 bis 11. März 92. Daß die Jahre 83 und 91 im 16. Jahrhundert liegen, ist daraus geschlossen worden, daß Ostern auf den 31. März 1583 und auf den 4. April 1591 (Juliänischer Kalender) fiel, und daß diese Verzeichnisse mit dem Osterheiligenabend begannen. (Vgl. Calendarium Historico-Christianum von Weidbach pag. 92).

2) Tab. X.

3) Die Rubrik Lämmer in Tab. I läßt sich mit keiner Rubrik in Tab. X vergleichen, da dort Lämmer und Ferkel zusammengezogen sind.

Tab. III findet sich im Aktenstück XLII C,3 pag. 54. Die Jahre verstehen sich von Esto Mihi des in der ersten Kolumne genannten Jahres bis Esto Mihi des nächsten. Von wem die Tabelle herrührt, lässt sich nicht feststellen [1]).

Tab. IV finden wir im Aktenstück XLII C, 2[d] pag. 122. Die Zahlen von 1698—1699 dürften für zuverlässig gelten, da sich die Steuererhebung während dieser Periode in den Händen des Rats befand [2]).

Tab. V ist dem Aktenstück XLII C,3 entnommen, wo sie sich als ein Auszug aus den Fleischsteuerregistern findet [3]). Das Rechnungsjahr beginnt mit Esto Mihi des in der ersten Kolumne genannten Jahres. Da für den Zeitraum, den die Tabelle umfaßt, die Steuer vom Rate erhoben wurde, dürfen die Zahlen der Tabelle für zuverlässig gelten [2]). Es wird freilich erwähnt, daß sich zum großen Schaden der Steuer die Sitte eingebürgert hätte, einen bedeutenden Ausschlag zu geben, und zwar sollen durchschnittlich jedem Landfleischer an jedem Markttage 60 Pfund Ausschlag zu gute gerechnet worden sein [4]). Falls dieses wirklich der Fall war, so würde dadurch freilich ein bedeutendes Zuwenig der Steuer bedingt worden sein. — In der Meßzeit wurde das Fleisch der Landfleischer nicht gewogen, sondern geschätzt [5]).

Tab. VI wird im Aktenstück XLII C,7 in einem Berichte über Handhabung der Fleischsteuer seitens der Stadtfleischer gegeben. Da es jedoch in dieser Zeit betont wird, daß die Stadtfleischer die Einnahme aus der Steuer nicht regelrecht aufzeichneten [6]), so ist diesen Zahlen wenig Bedeutung beizumessen. Wo der Berichterstatter sie hergenommen hat, ist unbekannt. Sie stellen sich bedeutend höher als die aus den Einnahmen der Generalkonsumtionsaccise berechneten Ergebnisse der Fleischsteuer.

Tab. VII finden wir auf einem Blatte in XLII C,3, das keine Unterschrift trägt. Da jedoch das Hausschlachten mit aufgenommen ist, so dürfte sie wohl aus den Steuerregistern zusammengestellt sein.

Tab. VIII finden wir XLII C,3 pag. 51 mit der Überschrift „de Aci. 1683, 1684, 1685, 1686, 1687". Es ist daselbst mit Hülfe dieser Tabelle der jährliche Durchschnitt der Fleischsteuer-Einnahme berechnet, wenn man für ein Rind 3 fl. 3 gl., für eine Kuh 2 fl., für einen Schöps oder ein Kalb 6 gl., für ein Schwein 14 gl., und für ein Lamm 2 gl. Steuer rechnet. — Die Zahlen für 1686 und 1687 stimmen mit den Zahlen für dieselben Jahre in Tab. II überein. Wir haben es hier also aller Wahrscheinlichkeit

---

1) Das Rechnungsjahr der Fleischsteuer beginnt mit Esto Mihi.

2) Vgl. Anhang II.

3) In demselben Aktenstück finden wir Extrakte der Fleischsteuereinnahme, in welchen niedrigere Zahlen angegeben sind. In denselben ist nämlich die Besoldung der Beamten bereits abgezogen. Vgl. die Abrechnung am Termin Thomas 1715 im Aktenstück XLII C3.

4) XLII C,3.

5) Vgl. Anhang II.

6) XLII C,7 pag. 126.

nach mit einem Berichte der Marktpolizei (zu Steuerzwecken) über das von Landfleischern hereingeschlachtete Vieh zu thun [1]).

Tab. IX finden wir XLII C,7 pag. 124. Sie ist ein Extrakt aus den Generalkonsumtionsaccise-Akten zum Zwecke der Berechnung der Fleischsteuer-Einnahme, welche letztere den Stadtfleischern verpachtet war [2]). Die Zuverlässigkeit der Zahlen dieser Tabelle, welche das Kleinvieh betreffen, scheint sehr gering. Es wird geklagt, dafs beim Verwägen desselben bei den Stadtfleischern grosse Unordnungen vorkämen [3]). Auch erscheint es sehr bedenklich, wenn 1806, in welchem Jahre die Stadtfleischer 519 Schweine, 1675 Schöpse, 1557 Kälber und 391 Lämmer, Ziegen und Ferkel weniger veraccisten als 1805, das Kleinvieh nichtsdestoweniger 59840 Pfund mehr gewogen haben soll als im Vorjahre.

Die Tabellen X bis XIII[a.] sind den Akten des Hauptsteueramtes zu Leipzig, die jährliche Einreichung von Übersichten der angemeldeten Schlachtstücke betreffend, Tit. VIII Nr. 10 resp. den Auszügen aus diesen Akten, welche sich auf dem statistischen Bureau der Stadt Leipzig befinden (1877, Nr. 13), entnommen. In den ersten Jahren sind diese Akten sehr sorgfältig geführt worden, jeder Fehler ist sofort moniert und berichtigt worden. In den letzten Jahren scheint es aber nicht sehr genau mit denselben genommen zu sein; im höchsten Grade bedenklich erscheint es wenigstens, wenn es im Berichte über das Steuerjahr 1880 heißt, es wären im Hauptzollamtsbezirk neben 297 403, 11 Zentnern grünem Fleisch 1 412 181 Zentner 3 Pfund vereinsländisches und vereinsausländisches Fleisch verbraucht worden, während es augenscheinlich 1 412 181 Pfund heißen soll.

Ob und wie weit die Übersichten des Steueramts infolge von Defrauden von der Wirklichkeit abweichen, ist schwer zu beurteilen; vor dem Schlachten eines Stückes Vieh muß ein 24 Stunden gültiger Schlachtschein gelöst werden. Die Steuerbehörde übt über die Stadtfleischer eine Kontrolle in den Häusern resp. in den für das Schlächterhandwerk benutzten Räumen aus; dieselben sollen in drei Tagen mindestens einmal revidiert werden. Beim Hausschlachten besteht die Kontrolle darin, daß von Zeit zu Zeit die Schlachtscheine [4]) eingefordert werden.

Die Durchschnittsgewichte sind geschätzt. Von 1835 bis 1850 waren die Ochsen nach ihrem Gewicht in drei, von 1850 bis 1852 gar in sechs Klassen mit verschiedenem Steuersatz eingeteilt [5]). Da in dieser Zeit die Anzahl der Ochsen aus jeder Klasse, und ihr Durchschnittsgewicht in derselben angegeben, und aus diesen Zahlen dann das allgemeine Durchschnittsgewicht berechnet ist, so dürften die An-

---

1) 1688 pachtete der Rat diese Fleischsteuer; er brauchte daher die Übersicht als Grundlage für sein Gebot.

2) Vgl. Anhang II.

3) XLII C. 7, pag. 118 fg.

4) Vgl. Anhang I.

5) Vgl. Anhang I, die Tariftabelle.

gaben bis 1852 genauer sein als die aus der folgenden Zeit, in welcher man nur zwischen Ochsen über und unter 400 Pfund unterscheidet [1]). (Unter 400 Pfund sind in Leipzig nur selten Ochsen geschlachtet worden.)

Über das von den Landfleischern eingebrachte Fleisch findet eine Thorkontrolle statt. Dieselben müssen sich in ihrem Heimatsorte über das Fleisch, welches sie nach Leipzig bringen wollen, einen Transportschein ausstellen und diesen in den Thoren Leipzigs abstempeln lassen.

Die bedeutenden Schwankungen für nebeneinander liegende Jahre in der Tab. X erregen Bedenken; ihretwegen die Tabellen unzuverlässig nennen kann man jedoch nicht, da man nicht wissen kann, ob diese Schwankungen im Konsum an Rind- und Schweinefleisch durch korrespondierende Schwankungen im Konsum an Kalb- und Schöpsenfleisch ausgeglichen werden, was freilich unwahrscheinlich ist.

In Tab. XI verstehen sich die Gewichtsangaben bis 1850 exkl. des Talges, von 1852 an inkl. desselben. Von der Steuerbehörde wird der Talg bei einem Ochsen mit 12 %, bei einer Kuh mit 10 %, bei einem Samenrinde mit 5 % des Fleischgewichts berechnet.

Das Jahr 1851 läßt sich in Tab. XIII nicht ausfüllen, da das von den Landfleischern eingebrachte Fleisch nicht nach den Viehgattungen getrennt, sondern in Pausch und Bogen angegeben ist.

Die Angaben über Kälber und Schafe fehlen von 1841—1850 und von 1858—1884, da sie in dieser Zeit steuerfrei waren [2]).

Von 1852 an fehlen in den Steuerakten Angaben über das eingebrachte vereinsländische Fleischwerk.

In Tab. XIII[a] fehlt die Angabe für 1880, da für dieses Jahr in den Steuerakten nur 426 877 kg. vereinsländisches Fleisch erwähnt, das vereinsausländische aber unberücksichtigt gelassen ist [3]).

Bei allen Tabellen ist zu erwähnen, daß bis zum 1. Oktober 1858 (in Tab. XIII bis zum 1. Januar 1840) die Gewichtsangaben nach Leipziger Fleischergewicht, von dieser Zeit an nach Zollgewicht gemacht worden sind.

Nach einer Verfügung von 1734 [4]) ist

1 Ztr. = 110 Pfd. Leipziger Handelsgewicht
= 102 Pfd. Fleichergewicht.

Nach den Bestimmungen von 1839 [5]) ist

1 Zollzentner = 100 Pfd. = 3200 Lot = 12 800 Quentchen.

(Ein Zentner Leipziger Handelsgewicht = 110 Pfd. = 3520 Lot = 14 080 Quentchen.)

---

1) Vom 1. April 1879 an ließe sich das Durchschnittsgewicht des in Leipzig geschlachteten Großviehs aus den Tagebüchern des Schlachthauses genau berechnen.

2) Vgl. Anhang I, Tariftabelle.

3) Seit 1865 wird auch von vereinsausländischem Fleischwerk eine Steuer erhoben. Vgl. Anhang I.

4) Cod. Aug. I. Forts., Tom. I pag. 619.

5) Gesetz- und Verordnungs-Blatt für Sachsen, 1839 pag. 256—267.

1 Zollzentner = 107 Handelspfund 3 Lot 1,3 Quentchen.
= 99 Fleischerpfund 10 Lot 1,2 Quentchen.
= 0,974 Zentner nach Leipziger Gewicht.

Da sich der Unterschied zwischen dem Fleischerpfund und dem Zollpfund nur auf 0,652 % beläuft, so ist er nicht weiter berücksichtigt worden.

Was das Münzwesen anbetrifft, so gilt in den Tabellen

1 Rthlr. = 24 gl. = 288 Pf.
1 fl. = 21 gl. = 252 Pf.

Nach dem Münzgesetz vom 21. Juli 1840[1]) gilt

1 Rthlr. = 30 Ngr. = 300 Pf.
24 alte Pfennige sind gleich 25 neuen.

Die Zahlen in Tab. XIV sind folgenden Quellen entnommen, resp. nach denselben in der unten beschriebenen Weise berechnet worden.

Für Leipzig Stadt liegen uns im 6. Heft der „Mitteilungen des Statistischen Bureaus der Stadt Leipzig“ von Knapp die Resultate der Konsumentenzählungen, von 1792—1830 und von 1832—1871 die Resultate der Volkszählungen vor (1832 exkl. des Militärs). Die Resultate der Zählungen von 1875 und 1880 finden wir in „Stadt Leipzig und Umgebung“ von Hasse.

In Kolumne 5 sind die Einwohnerzahlen für Leipzig Stadt nebst Grenz- und Vorstadtdörfern, d. h. solchen, welche bis 4 Kilometer weit vom Markte entfernt liegen, gegeben. Grenzdörfer sind: Reudnitz, Neureudnitz, Thonberg, Anger, Crottendorf, Volkmarsdorf, Neuschönefeld, Neustadt bei Leipzig, Sellerhausen, Neusellerhausen, Volkmarsdorfer Straßenhäuser. Zu den Vorstadtdörfern sind gerechnet: Gohlis, Möckern, Kaserne Möckern, Eutritzsch, Schönefeld, Stötteritz, Connewitz, Schleußig, Plagwitz und Lindenau[2]).

Die Zahlen für 1834, 64, 71, 75, 80 sind den „Mitt. des. St. A. der Stadt Leipzig, Heft XV“, die Zahlen für 1843, 46, 49, 52, 55, 58, 61 und 67 sind den „Mitt. des St. A. der Stadt Leipzig, Heft I“ entnommen.

Die Zahlen für den Hebebezirk und für den Hauptzollamtsbezirk Leipzig sind in folgender Weise gefunden: In dem Verordnungsblatt der kgl. sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, 1881 Nr. 55 befindet sich ein Verzeichnis der Ortschaften des Königreichs Sachsen, nach den Hauptsteueramtsbezirken und den Hebebezirken geordnet. — In den Mitteilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen finden wir Lief. VI pag. 12, X pag. 12, XVI pag. 8 und 32, XVII pag. 8 und 40 die Einwohnerzahlen des Kreisamtsbezirks Leipzig, sowie der Amtsbezirke Pegau und Borna von 1834—1846. Bis 1840 ist nur zwischen Stadt- und Landbevölkerung unterschieden; 1843 und 1846 sind die einzelnen Ortschaften mit ihrer Einwohnerzahl angegeben. — Ferner ist in den Zahlen bis 1843 die Militärbevölkerung nicht mitgerechnet.

---

1) Ges. u. Verord.-Bl., 1840 pag. 173 fg.
2) Vgl. Mitt. d. Stat. A. d. St. Leipzig, Heft XV, pag. 29.

Die Resultate der Volkszählung von 1849 in den einzelnen Ortschaften sind in den „Stat. Mitt. aus dem Königreich Sachsen", herausgegeben vom Stat. Bureau des Ministeriums des Innern, I. Abteilung pag. 62 veröffentlicht worden. Die Ergebnisse der nächsten Volkszählungen sind veröffentlicht in der Zeitschrift des Stat. Bureaus des kgl. sächs. Ministeriums des Innern, 1855 pag. 20, 1859 pag. 40, 1865 pag. 8, 1872 pag. 44, 1876 pag. 122. Die Ortschaften sind nach Gerichtsämtern geordnet. 1867 und 1871 ist die Einwohnerzahl der einzelnen Ortschaften nicht angegeben.

Vergleiche des vorliegenden Materials ergeben, daß der Hebebezirk Leipzig den Kreisamtsbezirk Leipzig — und Meusdorf — umfaßt, außer Rötha (mit Thecka und Podschütz), Bösdorf, Dahlitzsch, Dechwitz, Dewitzdeuben, Dreiskau, Espenhain, Eythra, Gaulis, Geschwitz, Göltzschen, Groß-Deuben, Groß-Pötzschau, Gruhna, Klein-Pötzschau, Kötzschwitz, Muckern, Neumuckershausen, Ölzschau, Posthausen, Probstdeuben, Tanzberg (mit Magdeborn), Wolfshain, Zehmen und Pötzscher Mark.

Verglichen mit den Gerichtsamtsbezirken, umfaßt der Hebebezirk Leipzig die Gerichtsamtsbezirke Leipzig I und II, Markranstädt und Taucha; ferner aus Brandis die Ortschaften Borsdorf, Gerichshain, Klein-Plößna und Zweenfurth; aus Zwenkau: Gaschwitz, Groß-Städteln, Klein-Städteln, Prödel und Zöbigker, und aus Rötha: Göhren, Rödgen, Sestewitz und Störmthal.

Der Hauptzollamtsbezirk Leipzig umfasst den Kreisamtsbezirk Leipzig außer Wolfshain, den Amtsbezirk Pegau, und aus dem Amtsbezirke Borna folgende Ortschaften: Borna (Altstadt Borna, Wenigborna, Haulwitz), Regis; Bergisdorf, Berndorf, Beucha, Blumroda, Böhlen, Bösengröba, Brauswig, Breitingen, Breunsdorf, Deutzen, Dittmannsdorf, Droßdorf, Eula, Flößberg, Gestewitz, Gnandorf, Görnitz, Groß-Hermsdorf, Groß-Zössen, Hagenest (Teuritz), Hayn (Gröbamühle), Hartmannsdorf, Haubitz, Hemmendorf, Heuersdorf, Hohendorf, Kahnsdorf, Kesselshain, Kieritzsch, Kitzscher, Klein-Hermsdorf, Klein-Zössen, Kömmlitz, Kreudnitz, Lobstädt, Meusdorf, Mölbis, Nehmitz, Plateka, Pürsten, Ramsdorf, Raupenhain, Röthigen, Ruppersdorf, Schleenhain, Stöhna, Thierbach, Trachenau, Treppendorf, Wildenhain, Witznitz, Zedlitz, Zöpen.

Der Hauptzollamtsbezirk Leipzig umfaßt die Gerichtsämter Leipzig I und II, Markranstädt, Pegau, Rötha, Taucha, Zwenkau und Borna außer: Apelt, Breitingen, Elbisbach, Hainichen, Neukirchen, Prießnitz, Schönau, Trages, Trebishain und Wuhra; ferner aus dem Amtsbezirke Brandis die Ortschaften Borsdorf, Gerichshain, Klein-Pößna und Zweenfurth.

Für die Jahre 1843, 46, 49, 55, 58, 61, 64 sind die Zahlen in unserer Tabelle, Spalte 6 und 7 durch Addition resp. Subtraktion der für die Bezirke und einzelnen Ortschaften den oben angegebenen Quellen entnommenen Zahlen berechnet. — Für 1834, 37 und 40 sind die Zahlen in Spalte 6 in der Weise berechnet, daß die in den Quellen für den Kreisamtsbezirk Leipzig und Stadt Rötha (exkl. Thecka) ge-

fundenen Zahlen benutzt wurden, für die kleineren Ortschaften jedoch die Zahlen von 1843 beibehalten wurden.

Von 1834—1843 ist zu den so erhaltenen Zahlen die Militärbevölkerung Leipzigs addiert. Die Anzahl der Militärbevölkerung Leipzigs erhält man als Differenz der in den Mitteilungen des Stat. Vereins Lief. XVII gegebenen Zahlen (inkl. Militärbevölkerung) und der in den Lieferungen VI, X, XVI gegebenen Zahlen (exkl. Militärbevölkerung).

Um die Zahlen für die Jahre 1867 und 1871 annähernd zu bestimmen, wurde angenommen, daß die Einwohnerzahl der Ortschaften des Hebebezirks, welche nicht zu den Gerichtsämtern Leipzig, Markranstädt und Taucha gehörten, von 1864—1875 von Jahr zu Jahr in arithmetischer Progression gewachsen sei [1]).

Die Zahlen für 1875 und 1880 finden sich in dem „Statistischen Jahrbuch für das Königreich Sachsen", 1877 pag. 106 und 1883 pag. 25.

In Spalte 7 ist die Einwohnerzahl von 1837 den „Mitteilungen des Statistischen Vereins", IX. Lieferung pag. 68 entnommen.

1843 ist die Militärbevölkerung Leipzigs berücksichtigt, die Bornas und Pegaus jedoch nicht. — Für 1867 ist die Einwohnerzahl der vier Dörfer aus Brandis und der zehn ausgeschlossenen Dörfer aus Borna annähernd durch Interpolation nach arithmetischer Progression zwischen 1863 und 1875 bestimmt worden.

Die Zahlen für 1871, 75 und 80 sind dem „Statistischen Jahrbuch für das Königreich Sachsen", 1877 pag. 142 und 106, und 1883 pag. 25 entnommen.

In den Jahren 1834, 37, 40, 43, 46, 49, 52, 55, 58, 61, 64, 67, 71, 75 und 80 fanden Volkszählungen statt, und sind die Einwohnerzahlen für dieselben (Anfang Dezember) in oben beschriebener Weise gefunden worden.

Die Einwohnerzahl in den übrigen Jahren ist durch Interpolation nach arithmetischer Progression berechnet worden.

Die Einwohnerzahlen von Leipzig Stadt nebst Grenz- und Vorstadtdörfern waren für die Zählungsjahre 1837 und 1840, für den Hebebezirk Leipzig für 1852 und für den Hauptzollamtsbezirk Leipzig für 1834 nicht festzustellen.

III. Veranschlagung des Durchschnittsgewichts der Schlachtstücke.

Über die Durchschnittsgewichte der Schlachtstücke haben wir erst aus unserer Zeit genauere Nachricht. Für frühere Perioden können wir nur nach berichteten Probewägungen aus dem sechzehnten Jahrhundert, nach Berichten aus der Wage und nach den Verhand-

---

1) Entsprechend dem diesbezüglichen Beschluß des IX. internationalen statistischen Kongresses.

lungen über Einführung einer Stücksteuer an Stelle der Gewichtssteuer auf Fleisch die Durchschnittsgewichte schätzen. Die Resultate, welche wir erhalten, sind demnach keineswegs genau, sondern sie sind nur als Näherungswerte zu betrachten.

Aus dem sechzehnten Jahrhundert finden wir in den Aktenstücken XLIX, 1 und 24 einige Notizen über das Gewicht geschlachteter Ochsen; es sind Ergebnisse von Probewägungen, welche zur Feststellung einer billigen Fleischtaxe vorgenommen wurden. Die Resultate waren folgende: von 35 Ochsen, welche der Rat Bartholomäi 1548 bei Zerbst hatte kaufen lassen, wurden um Martini ein guter und ein geringer geschlachtet [1]). Es wog exkl. Kopf, Kleinodien und Unschlitt

der beste 215,5 kg
der geringste 158,5 kg

das Unschlitt ist bei beiden zusammen mit 20 kg berechnet.

Am 12. Juni 1562 wurden von 140 Ochsen, welche die Stadtfleischer gekauft hatten, vier zur Probe geschlachtet und verwogen [2]). Es wog inkl. des Kopfes [3]), exkl. der Kleinodien und des Unschlitts:

der große 304,5 kg; das Unschlitt wog 24,5 kg
der gemeine 237 kg; „ „ „ 16,5 kg
ein geringer 183,5 kg; „ „ „ 14 kg
ein geringer 163 kg; „ „ „ 8,5 kg.

Aus den Jahren 1568—1569 werden folgende Zahlen aus der Wage berichtet [4]): es wog

der Rumpf eines Ochsen — der Kopf ohne Hirnschale

kg	kg
183,5	10,5
222	10,5
197	10,5
168	10
183,5	9
222,5	10,5
197	10,5
168	9

Es wog von einem Ochsen der Rumpf mit Kopf 175 kg; die Kaldaunen, Lunge und Leber 24,5 kg; das Unschlitt 23 kg.

Es wog von einem Ochsen der Rumpf 163 kg; der Kopf 10,5 kg; Geschlinge und Kaldaunen 26,5 kg; das Unschlitt 11,5 kg.

Es wog ein Ochse (inkl. Kopf, Lunge und Leber) 215,5 kg; das Unschlitt wog 24 kg.

Von diesen Proben hat der schwerste Ochse mit Kopf 304,5 kg, der leichteste 163 kg gewogen. Bei den meisten liegt das Gewicht für Rumpf mit Kopf zwischen 175 und 225 kg; die Kleinodien sind

1) XLIX, 24 Vol. I.
2) XLIX, 1 pag. 36.
3) Die Hirnschale war herausgeschlagen.
4) XLIX, 1 pag. 42—48.

mit 25 bis 30 kg zu berechnen [1]) (bei dem vor- und drittletzten Ochsen, welche beide ziemlich leicht waren, haben sie 24,5 und 26,5 kg gewogen). Das Unschlitt schwankt zwischen 12,5 und 25 kg.

Demnach scheint in der lezten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts das Gewicht der meisten in Leipzig geschlachteten Ochsen (inkl. des Kopfes und der Kleinodien, jedoch exkl. des Unschlitts) zwischen 200 und 250 kg gelegen zu haben. Eine nähere Bestimmung des Durchschnittsgewichts ist nicht möglich.

Wenn im folgenden das Durchschnittsgewicht der Ochsen für diese Zeit mit 225 kg angenommen wird, so ist zu beachten, daß diese Annahme ein Zuviel, sowie ein Zuwenig von ca. 10 % im Gefolge haben kann.

Da erfahrungsmäßig die Landfleischer leichteres Vieh als die Stadtfleischer schlachteten, so ist das Gewicht der von ihnen geschlachteten Ochsen im folgenden um 25 kg niedriger angenommen [2]).

Kühe stellen sich bei den vorliegenden Durchschnittsgewichten ungefähr 50 bis 75 kg leichter als Ochsen [3]). Sie sind daher bei den folgenden Berechnungen mit 150 kg in Rechnung gebracht.

Für die anderen Tiergattungen fehlen Angaben, von denen man auf die Durchschnittsgewichte schließen kann; man ist daher genötigt, bei Schweinen, Schöpsen, Kälbern und Lämmern die Durchschnittsgewichte in Rechnung zu stellen, welche aus der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts überliefert werden.

Die nächsten Quellen zur Schätzung der Durchschnittsgewichte sind die Fleischsteuer-Akten.

Solange vom Fleischwerk eine Gewichtssteuer erhoben wurde, petitionierten die Fleischer um eine Stücksteuer. Die diesbezüglichen Verhandlungen stützten sich auf die Ergebnisse vieler Wägungen. Wo eine Übereinkunft zustande gekommen ist, darf man wohl annehmen, daß das Ergebnis der Stücksteuer dem der Gewichtssteuer annähernd gleichgekommen sein wird.

Im Jahre 1650 wurde von der Regierung eine Stücksteuer mit den Stadtfleischern vereinbart [4]). Nach derselben müssen sich in dieser Zeit die Durchschnittsgewichte (inkl. der Stücken und Kleinodien) folgendermaßen gestellt haben:

Ochse oder Rind	198 kg
Schwein	44—36 kg
Kalb	18—15 kg
Schöps oder Schaf	15 kg
Lamm	6 kg

Obwohl die Fleischer oft darum eingekommen sind, daß diese Steuer ermäßigt werde, da das Gewicht der Schlachtstücke ein ge-

1) Vgl. Anhang I die Verordnungen aus dem August 1661 und vom 13. Juli 1818.

2) Vgl. u. die aus dem Jahre 1688 mitgeteilten Verhältnisse.

3) Vgl. u. die Angaben aus dem 17. Jahrh., und in Tab. X die Durchschnittsgewichte in den Landbezirken.

4) Vgl. Anhang I.

ringeres sei[1]), so haben sie doch von der Erlaubnis, die ihnen bereits 1661 erteilt wurde, wieder nach Gewicht zu versteuern, keinen Gebrauch gemacht. Es werden also diese angenommenen Durchschnittsgewichte mit den wirklichen annähernd übereingestimmt haben.

Die Schlachtstücke in den übrigen Städten Sachsens und auf dem platten Lande haben ein geringeres Durchschnittsgewicht besessen: in der kurfürstlichen Replik an den Landtag vom Jahre 1653 heißt es, daß die oben erwähnte Stücksteuer für Leipzig, wo nur gutes Vieh geschlachtet werde, angemessen, für die kleinen Städte und das platte Land jedoch zu hoch sei[2]).

1679 wurde für das Hausschlachten eine Stücksteuer eingeführt[3]). Nach derselben müßten folgende die Durchschnittsgewichte (exkl. der Stücken und Kleinodien) gewesen sein:

Rind	90 kg
Schwein	30 kg
Kalb	18 kg
Schöps oder Jährling	18 kg
Lamm	6 kg.

Rechnet man nach den in Dresden gemachten Erfahrungen[4]) die Stücken und Kleinodien mit 16, 12, 4, 2 und 1 kg, so ergeben sich die Durchschnittsgewichte inkl. der Stücken und Kleinodien wie folgt:

Rind	106 kg
Schwein	42 kg
Kalb	22 kg
Schöps oder Jährling	20 kg
Lamm	7 kg.

Das Kleinvieh stellt sich hier schwerer als beim Bankschlachten; die Regierung hatte es hier nicht mit einer Korporation, sondern mit der ganzen Einwohnerschaft zu thun, setzte daher die Stücksteuer nach ihrem Belieben fest, ohne mit den Interessenten über die Höhe derselben zu verhandeln. Diese Zahlen sind daher auch nicht so zuverlässig als die oben erhaltenen. Da außerdem kein Grund vorliegt, daß das zum Hausschlachten aufgezogene Kleinvieh schwerer sein soll als das von den Fleischern aufgekaufte, so sind im folgenden die hier erhaltenen Zahlen nicht berücksichtigt, sondern die oben berechneten benutzt worden.

Als 1688 die Steuer an die Stadt überging, petitionierten die Stadtfleischer um Einführung der früheren Stücksteuer. Hierbei werden folgende Wägungen berichtet[5]):

1) XLII, C. 2d. pag. 8.
2) XLII, C. 2a. pag. 207.
3) Vgl. Anhang I.
4) Vgl. Anhang I.
5) XLII, C. 3, pag. 6.

12. März: 4 Sch., 8 J., 14 L., 31 K., wogen 826,5 kg: 13 fl. 2 gl. 6 Pf. Gst.; 15 fl. 3 gl. Stst.[1. 2]).

14. März: 2 R., 17 Sch., 9 J., 27 K., 8 L. wogen 1915,5 kg: 30 fl. 8 gl. 6 Pf. Gst.; 36 fl. 6 gl. Stst.

19. März: 15 Sch., 13 J., 59 K., 16 L. wogen 1614,5 kg: 25 fl. 13 gl. 2 Pf. Gst.; 32 fl. 2 gl. Stst.

23. März: 3 R., 19 Sch., 10 J., 59 K., 12 L. wogen 2440 kg: 38 fl. 15 gl. 4 Pf. Gst.; 42 fl. 20 gl. Stst.

26. März: 6 Sch., 10 J., 50 K., 21 L. wogen 1143,5 kg: 18 fl. 3 gl. 2 Pf. Gst.; 23 fl. 3 gl. Stst.

30. März: 2 R., 21 Sch., 11 J., 54 K., 4 L. wogen 2079 kg: 33 fl. Gst.; 39 fl. 5 gl. Stst.

2. April: 4 Sch., 10 J., 34 K., 14 L. wogen 853 kg: 13 fl. 11 gl. 4 Pf. Gst.; 15 fl. 3 gl. Stst.

Nach diesen Wägungen hätte die Stücksteuer einen höheren Ertrag liefern müssen als die Gewichtssteuer. Die Durchschnittsgewichte hätten also zu hoch sein müssen. Dem entgegen steht aber der Beschluß des Rats, die Petition abzulehnen, da von der Stücksteuer eine geringere Einnahme gefürchtet wird (das Gewicht der Ochsen wird besonders hervorgehoben)[3]). Leider fehlen aus diesen Jahren die Protokolle der Enge des Rats, sodaß es unmöglich ist, diese Frage weiter zu verfolgen.

Später stoßen wir anf das Faktum, daß die Stadtfleischer eine Stücksteuer entrichten, und zwar eine solche, wie sie mit den Landfleischern projektiert und verabredet, aber nicht durchgeführt worden; sie zahlten nämlich von einer Kuh nur 2 fl. Steuer, die einem Gewichte von 126 kg entspricht[4]).

Berechtigt erscheint die Annahme, daß das Schlachtvieh unmittelbar nach dem dreißigjährigen Kriege ein sehr geringes Gewicht hatte, daß dasselbe später jedoch wieder schwerer wurde. Dafür spricht auch der Umstand, daß die Regierung 1684 die Gewichtssteuer wieder ein-

---

1) Bei diesen Angaben sind folgende Abkürzungen gebraucht: Rinder = R., Schweine = Sch., Jährlinge = J., Lämmer = L., Kälber = K.; Gewichtssteuer = Gst., Stücksteuer = Stst.

2) Die Stücksteuer ist mit 3 fl. 3 gl. von einem Rinde, 14 gl. von einem Schweine, 6 gl. von einem Kalbe oder Jährlinge und 2 gl. von einem Lamme berechnet.

3) XLII, C. 3, pag. 26.

4) Einen bedeutenden Einfluß auf das Verhältnis zwischen dem Konsum an Ochsen- und Kuhfleisch hat diese Tarifänderung nicht gehabt; vgl. Tab. VII. — Conrad teilt in Hildebrand's Jahrbüchern N. F. III. pag. 516 fg. mit, daß einzelne der Ansicht zuneigen, die schnellere Zunahme des Konsums an Ochsenfleisch gegenüber dem an Kuhfleisch in der jüngsten Zeit in Berlin sei eine Folge der Aufhebung der Schlachtsteuer, welche für Kühe niedriger als für Ochsen war, d. h. also, daß der frühere Schlachtsteuertarif ein Grund gewesen wäre, mehr Kühe als Ochsen zu schlachten. Im vorliegenden Falle hat selbst eine so bedeutende Steuerdifferenz einen derartigen Einfluß nicht auszuüben vermocht. Derselbe wäre auch nur dann begründet, wenn die Differenz so bedeutend wäre, daß unter Berücksichtigung des Wertes der Häute und des Talges ein Pfund Kuhfleisch von der Steuer weniger getroffen würde als ein Pfund Ochsenfleisch. — In einer reinen Stücksteuer (ohne Gewichtsgrenzen) wird wohl nur eine Prämie für gutes, schweres Vieh liegen. — Ob mehr Kühe oder Ochsen geschlachtet werden, hängt

führte [1]), auch sofort nach Uebernahme der Steuer in Regie 1721 die Versteuerung nach Gewicht anbefahl [2]). Nach diesen Ausführungen drängt sich uns die Frage auf, ob das sehr niedrige Durchschnittsgewicht des für den Hausbedarf geschlachteten Rindviehs die Annahme begründet, daß in Sachsen überhaupt sehr leichtes Hornvieh aufgezogen wurde. (Die Stadtfleischer deckten ihren Bedarf zu einem sehr großen Teile in Polen). Diese Frage dürfte wohl mit „nein" zu beantworten sein; denn, wie Tab. IX zeigt, ist sehr wenig Rindvieh in Leipzig vom Hausschlachten versteuert worden, und dieses mußte naturgemäß sehr leicht sein, da für ein schweres Stück Vieh eine einzelne Familie kaum Verwendung gehabt hätte. (Zusammenschlachten mehrerer Familien hatte den doppelten Fleischpfennig zur Folge [3]). Die Landfleischer haben nach Angabe der Akten stets das Fleisch für die ärmere Bevölkerung geliefert, sie mußten das Pfund Fleisch um einen Pfennig billiger als die Stadtfleischer verkaufen; sie haben 1688 die ihnen vom Rate angebotene Stücksteuer bald wieder aufgegeben: aus diesem allen geht hervor, daß sie leichteres Vieh als die Stadtfleischer schlachteten. Aus Tab. IX ersieht man, daß das von den Landfleischern geschlachtete Rindvieh im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts ein Durchschnittsgewicht von 175 kg gehabt, d. h. daß es in jener Zeit durchschnittlich 37,5 kg leichter war als das von den Stadtfleischern geschlachtete. Inwieweit diese Zahl auf das Verhältnis zwischen den geschlachteten Ochsen und Kühen zurückzuführen ist, läßt sich aus dem vorliegenden Material nicht ersehen; daß aber auch die von den Landfleischern geschlachteten Viehstücke leichter waren, wird in allen Akten betont.

Wir dürften der Wahrheit wohl ziemlich nahe kommen, wenn wir für das Ende des siebzehnten und den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts das Gewicht der von den Landfleischern geschlachteten Ochsen um ca. 25 kg niedriger annehmen als das Gewicht der von den Stadtfleischern geschlachteten. Demnach würden sich für den genannten Zeitraum die Durchschnittsgewichte folgendermaßen stellen:

	Bei den Stadtfleischern kg	Bei den Landfleischern kg	Beim Hausschlachten kg
Ochse	200	175	105
Kuh	125	125	
Kalb		17,5	
Schwein		40	
Schöps		15	
Lamm		6	

vom Charakter der Landwirtschaft (Milch- oder Mastviehwirtschaft), und nicht unwesentlich von den Preisen der Nebenprodukte, zumal des Talges ab.

1) XLII, C. 2d. pag. 109.

2) XLII, C. 2d. Anhang. 3) Vgl. Anhang I.

Für den Anfang unseres Jahrhunderts ist nach Tab. IX das Durchschnittsgewicht der von den Stadtfleischern geschlachteten Rinder 212,5, der von den Landfleischern geschlachteten 175 kg.

Während der Pachtzeit der Fleischsteuer seitens der Stadtfleischer wurde denselben angeboten, die Generalkonsumtionsaccise (vom Pfunde Fleisch ein Pfennig) durch eine Stückaccise abzulösen, und zwar sollten sie für ein Rind 1 Rthlr. 2 gl., für ein Kalb oder Schaf 4 gl., für ein Schwein 8 gl., und für ein Ferkel, Lamm oder für eine Ziege 6 Pf. entrichten [1]). Dieser Tarif entspräche folgenden Durchschnittsgewichten:

Rind	156 kg
Kalb oder Schaf	24 kg
Schwein	48 kg
Ferkel, Lamm oder Ziege . .	3 kg.

Diese Stücksteuer wurde jedoch von den Fleischern zurückgewiesen, da dieselbe für alle Viehgattungen außer für Rinder zu hoch gegriffen sein sollte [2]). Da die Regierung 1808 wegen großer Unordnungen beim Verwägen des Kleinviehs die erwähnte Stückaccise zur Bedingung der Verlängerung des Pachtkontrakts machen wollte, in demselben aber schließlich doch nichts von einer solchen Bestimmung zu finden ist, so kann man sich der Ansicht nicht verschließen, daß die Durchschnittsgewichte wirklich zu hoch gegriffen waren. Da sie beinahe mit den Durchschnittsgewichten übereinstimmen, welche unter dem 14. April 1836 vom Steueramte mitgeteilt werden, die letzteren sich jedoch für Schweine und Schafe etwas niedriger stellen, so sind im folgenden diese auch für die frühere Periode in Rechnung gesetzt.

Das Durchschnittsgewicht der Rinder wird wahrscheinlich während der beiden ersten Dezennien unseres Jahrhunderts, welche durch die großen Kriege bewegt waren, so niedrig geblieben sein, wie es sich aus Tab. IX ergibt. Rechnet man für die Perioden 1800—1809 und 1810—1819 die oben gegebenen Sätze, so findet man als Durchschnittsgewicht sämtlicher in und nach Leipzig geschlachteten Rinder 186 bezw. 188,5 kg. Für die Perioden 1838—1840 und 1841—1846 stellen sich die Durchschnittsgewichte, wenn man die unter dem 14. April 1836 gegebenen in Rechnung setzt, auf 229 und 230 kg. Für die Periode 1820—1829 ist daher das Durchschnittsgewicht sämtlicher in und nach Leipzig geschlachteten Rinder mit $\frac{190 + 230}{2} = 210$ kg angenommen worden.

Unter dem 14. April 1836 werden vom Steueramte für den Leipziger Bezirk folgende Durchschnittsgewichte berichtet [3]):

Ochsen (und junge Stiere) . . .	312,5—325 kg
Kühe	175 kg
Schweine	42,5—45 kg
Schöpse	20—22,5 kg

1) XLII, C. 7, pag. 84.
2) XLII, C. 7, pag. 88.
3) Akta des Hauptsteueramts, Tit. VIII, Nr. 10. Vol. I.

Kälber . . . . . 27,5—30 kg
Alte Ziegen . . . . . 20 kg
Lämmer . . . . . 8—9 kg.

Vom Jahre 1843 an sind die zehnjährigen Durchschnittsgewichte der versteuerten Schlachtstücke nach den Aufzeichnungen der Steuerbehörde in Tab. X eingetragen.

Da in den vierziger Jahren das Rindvieh in den Steuerakten bei Angabe des Durchschnittsgewichts in mehr Klassen eingeteilt ist, als bei Angabe der Anzahl der Schlachtstücke, und für die Jahre 1838 [1]) —1846 (für den Hauptsteueramtsbezirk Leipzig für 1838—1841) der Konsum nicht wie in den folgenden Jahren von der Steuerbehörde selbst nach den Bezirken festgestellt ist (sondern seit 1842 für Städte und plattes Land), so muß er nach den Angaben von 1836 berechnet werden: für 1838 bis 1840 sind die Durchschnittsgewichte der Ochsen mit 325, der Kühe mit 275, der Schweine mit 45, der Schafe mit 22,5 und der Kälber mit 30 kg, für 1841—1846 sind die der Ochsen mit 325, der Kühe mit 275 und der Schweine mit 50 kg in Rechnung gebracht.

Folgende Tabelle gibt die Durchschnittsgewichte des Schlachtviehs, wie sie nach den vorangegangenen Erwägungen veranschlagt und den folgenden Berechnungen zu Grunde gelegt sind.

Tab. XV.

	Ochsen		Kühe	Schweine	Schöpse	Kälber	Lämmer
	Bei den Stadtfleischern	Bei den Landfleischern					
	kg		kg	kg	kg	kg	kg
1550—1600	225	200	150	40	15	17,5	6
1650—1750	200	175	125	40	15	17,5	6
	Rinder						
	Bei den Stadtfleischern	Bei den Landfleischern					
1750—1820	212,5	175		45	22,5	25	5
1820—1829	210			45	22,5	25	5
	Ochsen	Kühe					
1838—1840	325	175		45	22,5	30	—
1841—1846	325	175		50	—	—	—

IV. Der Fleischkonsum Leipzigs.

Aus den Tabellen XIV, XV und den einzelnen in Teil I gegebenen Tabellen sind die Tabellen XVI, XVI a und XVII berechnet worden.

In Tab. XVI sind die Einwohnerzahlen vor 1792 nach der Anzahl der Geburten (Taufen) geschätzt worden. Eine Konstanz der Einwohnerzahl Leipzigs während des vorigen Jahrhunderts läßt sich nicht annehmen, da die Anzahl der Heiraten, Taufen und Todesfälle gewachsen ist. Bis

1) 1830—1838 ist kein Nachweis über das von den Landfleischern eingebrachte Fleischwerk vorhanden.

1815 war die Zahl der Todesfälle größer als die Zahl der Taufen (Geburten): Leipzig hat sich also dauernd durch Zuzug von außen vergrößert.

Die Anzahl der Todesfälle läßt sich zu einer Schätzung der Einwohnerzahl kaum verwerten, da die Schwankungen derselben in aufeinanderfolgenden Jahren oft mehrere hundert Prozent betragen, und da selbst die Durchschnittszahlen aus längeren Zeitabschnitten von denselben stark beeinflußt werden. Die Geburtsziffern [1]) verlaufen dagegen in ziemlich regelmäßiger Kurve.

In den Jahren 1792—1800 kommt eine Geburt auf 31 Lebende. Diese Verhältniszahl ist den Schätzungen der Einwohnerzahlen in früheren Perioden zu Grunde gelegt worden. Für das Ende des sechzehnten Jahrhunderts ist die durchschnittliche Anzahl der Taufen von 1595 bis 1599:438, für 1683—1686 die von 1681—1690:651, für das Ende des siebzehnten und den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die von 1680—1720:735, endlich für die Jahre 1767, 68, 76, 77 die von 1761—1780:909 der Schätzung der Einwohnerzahlen zu Grunde gelegt worden, die letzteren sind dann auf ganze Hundert abgerundet worden.

In Tab. XVI ist in den Abschnitten A und C nur das von den Fleischern verkaufte Fleisch berücksichtigt.

Im Abschnitt A ist die erste Reihe der Tab. I entnommen: in derselben setzen sich die Zahlen für Rindvieh folgendermaßen zusammen:

	Ochsen		Kühe	
	Von den Stadtfleischern	Von den Landfleischern	Von den Stadtfleischern	Von den Landfleischern
	Stück	Stück	Stück	Stück
1577	954	1089	1	229
1578	977	1111	1	203
1579	954	991	18	243
1583	861	920	23	1149
1591	1139	851	26	423

Diese Zahlen sind bei Berechnung des Konsums an Rindfleisch benutzt worden.

A. Reihe 2 ist den Tabellen III und VIII entnommen. Aus III sind die Zahlen der Jahre 1683—1686, welche den Zeitraum Februar 1683—Februar 1687, aus VIII die der Jahre 1683–86, welche den Zeitraum Ostern 1683 — Ostern 1687 umfassen, zusammengenommen worden. Da von Februar bis Ostern die Fastenzeit liegt, so ist der Differenz in den Perioden kein bedeutender Einfluß auf das Resultat zuzuschreiben. D ist den Tab. XI u. XII entnommen [2]). — Mit dem Wachsen der Industrie Leipzigs in unserem Jahrhundert hat es auf-

1) Vgl. Knapp, Mitt. d. Stat. Bur. d. St. Leipzig.

2) Für die Periode 1838—40 sind die Zahlen in Spalte 4 und 5 wie dieselben in Tab. XVII erhalten (vgl. u.); die in Spalte 6 u. 7 sind aus Tab. XII u. XV berechnet.

gehört, ein geschlossenes Konsumtionsgebiet zu sein. Die umliegenden Dörfer sind bedeutend größer geworden. Die in Leipzig beschäftigten Arbeiter wohnen zu einem sehr großen Teile in denselben, haben jedoch ihren Markt naturgemäß da, wo sie ihre Arbeit haben, also in Leipzig [1]). In den letzten Jahrzehnten haben hierin freilich auch wieder Verschiebungen stattgefunden, da viele Fabriken in der Umgebung Leipzigs gegründet sind, und die in diesen beschäftigten Arbeiter mit dem Leipziger Markte wenig oder gar nichts zu thun haben. (Vgl. Tab. XVII, Abteilung I, Spalte 13: die Steigerung des Konsums von der Periode 1852|60 zu 1861/70 und von 1861|70 zu 1871/80).

Es ist daher notwendig, ein größeres, geschlossenes Konsumtionsgebiet zu suchen. Die vorliegenden Akten bieten das notwendige Material für den Hebebezirk Leipzig und für den Hauptzollamtsbezirk Leipzig. Will man aber den Konsum der Stadt Leipzig und des Gebiets kennen lernen und verfolgen, welches mit Leipzig wirtschaftlich zusammengehört, so ist der Hebebezirk Leipzig bereits ein zu großes Gebiet. Am besten dürfte man sich zu diesem Zwecke auf Leipzig nebst seinen Grenz- und Vorstadtdörfern beschränken. Der übrige Teil des Hebebezirks trägt bereits mehr den Charakter des platten Landes: es wird daher der Fehler nicht gar zu bedeutend sein, wenn man in diesem Gebiete den Konsum pro Kopf der Bevölkerung dem in den Bezirken Borna und Pegau gleich setzt. (Etwaige Fehler, welche man hier begehen könnte, werden infolge des Verhältnisses der Einwohnerzahlen in der im folgenden berechneten Tabelle über den Konsum pro Kopf der Bevölkerung in Leipzig nebst Grenz- und Vorstadtdörfern in den einzelnen Jahrzehnten von 1840—1880 nur zur Hälfte, zu einem Drittel, einem Viertel und einem Fünftel auftreten).

In Tab. XVI ist der Konsum pro Kopf der Bevölkerung in Pegau und Borna berechnet, die erhaltenen Zahlen sind mit den entsprechenden Einwohnerzahlen des Hebebezirks Leipzig exkl. Leipzig Stadt nebst Grenz- und Vorstadtdörfern multipliziert worden: die Produkte sind sodann von den entsprechenden Zahlen für den Gesamtkonsum im Hebebezirk Leipzig abgezogen worden. Die Differenzen sind als Konsum von Leipzig nebst Grenz- und Vorstadtdörfern in die Tabelle eingetragen.

Tab. XVI a ist ein Auszug aus Tab. XVI, welcher zum Vergleich mit Tab. XVII geeignet gemacht ist.

Tab. XVII ist für die Jahre 1838—1846 (resp. 1838—1841 für den Hauptzollamtsbezirk Leipzig) aus der auf dem stat. Amte zu Leipzig berechneten Anzahl der in Stadt Leipzig und in den Hebebezirken Leipzig, Borna und Pegau geschlachteten und der nach Leipzig hereingeschlachteten Viehstücke und den in Tab. XV und X gegebenen Durchschnittsgewichten, von 1847 (1842) bis 1884 aus Tab. XI berechnet worden [2]). Von der Berechnung des Konsums in Leipzig nebst Grenz- und Vorstadtdörfern ist dasselbe zu sagen, was hierüber bei Berechnung der Tab. XVI gesagt ist.

---

1) Vgl. Akta des Hauptsteueramts Tit. VIII Nr. 10. Vol. I: die Berichte über die relativ geringe Schlachtsteuernahme im Bezirke Leipzig Land.

2) Von 1850 an sind von den in Tab. XIII für Ochsenfleisch gegebenen Zahlen 12 %, von den für Kuhfleisch gegebeuen 10 % auf Talg abgerechnet worden.

In Tab. XVI a und c ist das Hausschlachten gar nicht berücksichtigt. Wie groß der dadurch entstandene Fehler, läßt sich nicht bestimmen; es liegt jedoch Material vor, um die untere Grenze zu schätzen.

Aus Tab. VII folgt, daß das beim Hausschlachten versteuerte Fleisch 1714 und 1715 folgende Prozente des vom Bankschlachten versteuerten ausmachte:

0,44 % beim Rindfleisch,
22,24 % beim Schweinefleisch,
0,39 % beim Schöpsenfleisch,
0,90 % beim Kalbfleisch,
3,78 % beim Lammfleisch

3,32 % beim zahmen Fleisch überhaupt.

Wir sehen aus diesen Zahlen, daß in Tab. XVI, Spalte 16, die Zahlen für die betreffenden Perioden mindestens um 3,32 % zu niedrig sind (man rechne noch die Kleinodien, das defraudierte Fleisch und das Fleisch der Steuerfreien), daß sich die prozentuale Zusammensetzung der Fleischnahrung (Spalte 17—22) aber wesentlich anders stellt, da der Prozentsatz für Schweinefleisch mindestens um ein Fünftel zu niedrig ist.

Aus Tab. IX erfahren wir, daß in der Zeit von 1802—1807 das vom Hausschlachten veracciste Fleisch 3,02 % des vom Bankschlachten veraccisten betrug.

In dem 16., 17. und 18. Jahrhundert ist der Fleischkonsum in Leipzig relativ bedeutender gewesen als in unserem Jahrhundert; während in jener Zeit die Familien eines wohlhabenden Bürgerstandes den bedeutendsten Teil der Bevölkerung bildeten, sind heute die Arbeiterfamilien und die unverheirateten Arbeiter, die jedoch nicht in der Familie des Arbeitgebers beköstigt werden, vorwiegend. Dazu kommt noch beim Vergleiche der jüngsten Dezennien mit den früheren Perioden, daß bei der geringeren Einwohnerzahl durch den Konsum der vielen Fremden, welche sich oft längere Zeit besonders während der Messen in Leipzig aufhielten, der berechnete Konsum pro Kopf der Bevölkerung höher erscheinen muß, als er es in Wirklichkeit war. Heute kommt dagegen bei der großen Einwohnerzahl der Konsum der Fremden bei unseren Zahlen sehr wenig in Betracht; dagegen wirken die mehrmonatlichen akademischen Ferien bei der großen Frequenz der hiesigen Universität, und die Reisesaison, in welcher gerade die Wohlhabenderen Leipzig für längere Zeit verlassen, sicherlich auf den Gesamtkonsum und somit auch auf den pro Kopf der Bevölkerung berechneten Konsum erniedrigend.

Im sechzehnten Jahrhundert war der Fleischkonsum ein höherer als im siebzehnten nach dem dreißigjährigen Kriege. Im achtzehnten Jahrhundert stand er selbst nach dem siebenjährigen Kriege sehr hoch, um dann in der Zeit der großen Kriege Frankreichs außerordentlich zu sinken.

Aus einem Vergleich der Zahlen für die Zeit bis 1830 und nach 1838 bezw. 1840 Schlüsse auf den zunehmenden oder sich verringerenden Wohlstand der ganzen Bevölkerung zu ziehen, wäre sehr gewagt, da die Erhebungen, welche unseren Zahlen zu Grunde liegen, zu ganz verschiedenen Zwecken, von verschiedenen Behörden angestellt sind.

Der Rückgang im Konsum an Schöpsenfleisch hat seinen Grund wohl darin, daß dieses Fleisch am meisten einkocht, eine Familie daher mit derselben Gewichtsmenge Schöpsenfleisch weniger gut beteilt werden kann, als mit Rind- oder Schweinefleisch. Da der Preis des Schöpsenfleisches aber fast ebenso hoch ist als der des Rindfleisches, so ist es ein Nahrungsmittel für die Wohlhabenderen. Die Durchschnittsportion pro Kopf der Bevölkerung muß daher bei einem stärkeren Wachstum der arbeitenden Klasse naturgemäß geringer werden. Den Rückgang im Konsum an Kalbfleisch hat Conrad damit erklärt, daß infolge der heutigen Methode, Kühe nicht älter als 7—9, Ochsen als 9—10 Jahre werden zu lassen, viel mehr Kälber abgesetzt und aufgezogen werden müssen, wie früher, als man Ochsen bis zum fünfzehnten, sechzehnten und Kühe bis zum dreizehnten Lebensjahre benutzte. Die Preissteigerung des Kalbfleisches, welche eine naturgemäße Folge der gegenwärtigen Verhältnisse ist, wird auch den Genuß dieses Fleisches, welches bei der weniger bemittelten Klasse überhaupt in geringem Ansehen steht (man kann häufig den Ausdruck Luxusfleisch für dasselbe hören), auf die Wohlhabenderen beschränken.

Der Konsum an Rind- und Schweinefleisch hat seit 1838 dauernd zugenommen: die Durchschnittsportion an Schweinefleisch ist beinahe dreimal so groß geworden, während die an Rindfleisch sich nur um ein ganz geringes vermindert hat: gewiß ein schönes Zeichen für die guten Verhältnisse der arbeitenden Bevölkerung Leipzigs.

In Leipzig Stadt machte das konsumierte Ochsenfleisch in den Perioden 1852—60, 61—70, 71—80 und 81—84 vom konsumierten Rindfleisch 43 %, 48 %, 50 %, 42 %, im Hebebezirk Leipzig 37 %, 41 %, 41 %, 37 % aus. Zur Erklärung des Rückschlages in der Periode 1881—84 fehlt es zur Zeit noch an jedem Material. — Man darf aber vor allen Dingen nicht von dem Grundsatze ausgehen, daß das Fleisch, welches in den Tabellen in der Rubrik Kühe, Kalben, Samenrinder steht, bedeutend minderwertiger als Ochsenfleisch ist. Vom Kuhfleisch kann man das wohl sagen; heute wird aber infolge der größeren Nachzucht auch eine größere Menge Kalben, welche nicht konzipiert haben, geschlachtet; diese liefern ein Fleisch erster Qualität. Ebenso sind in der letzten Zeit die früher so wenig geschätzten Samenrinder bei den Fleischern sehr beliebt — sie haben (7 %) [2]) weniger Talg als Mastochsen; der Preis des Talges ist aber sehr niedrig — und werden daher in größerer Zahl geschlachtet.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Tabelle XIII zurück.

Nimmt man an, was wir nach unseren Untersuchungen voraussetzen können, daß alles ausländische Fleisch in Leipzig selbst und dessen Grenz- und Vorstadtdörfern verzehrt worden, so ergibt sich pro Kopf der Bevölkerung für die Zeit von 1841—50 ein jährlicher Verbrauch von 2 kg vereinsländischem, für 1871—79 von 4 kg vereinsländischem und vereinsausländischem Fleischwerk.

---

1) Hildebrand's Jahrbücher. N. F. III pag. 516 fg.

2) Die Steuerbehörde berechnet bei Ochsen das Gewicht des Talges mit 12 % des Fleischgewichtes, bei Samenrindern nur mit 5 %.

Tab. XVI. Konsum an zahmem

Bezirk		Periode	Gesamter jährlicher Konsum an zahmem Fleisch					
			Rindfleisch	Schweinefl.	Schöpsenfl.	Kalbfleisch	Lammfleisch	Summe
			Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Leipzig Stadt	A.	1577-79;83;91	487675	72440	268200	219783	13962	1062060
		1683—86	498275	133960	317460	252175	32220	1234090
	B.	1688—1715	—	—	—	—	—	1466088
	C.	1767-68;76-77	775588	355815	361283	535250	13923	2046871
		1797—99	708000	301680	316485	479025	10040	1815230
		1800—1809	796737	341055	301163	535275	6945	1981175
		1810—19	850400	354600	249615	533725	2480	1990820
		1820—29	1035300	463265	238905	547075	2310	2286850
	D.	1838—40	1501075	518310	313823	822640	—	3155848
		1852—57	2057468	1041434	342531	1025215	—	4466648
Leipzig-Hebebezirk		1838—40	1705575	985410	385643	860070	—	3936698
		1852—57	2440993	1733676	416503	1062665	—	5653837
Leipzig-Hauptzollamtsbezirk		1838—40	1866000	1609950	422363	924500	—	4822813
		1852—57	2785485	2368146	501556	1097967	—	6753154
Bezirke Borna und Pegau		1838—40	160425	624540	36720	64430	—	886115
		1852—57	344492	634470	85053	35302	—	1099317
Leipz.-Hebebez. exkl. Leipzig nebst Grenz- u. Vorstadtdörfern		1838—40	110256	429344	25356	44160	—	609116
		1852—57	267538	492958	66042	27293	—	853831
Leipzig-Stadt nebst Grenz- und Vorstadtdörfern		1838—40	1595319	556066	360287	815910	—	3327582
		1852—57	2173538	1240718	350461	1035372	—	4800006

Tab. XVI a. Konsum an Rind-

Periode	Gesamter Konsum an Rind- und Schweinefleisch in Kg.			
	Rindfleisch	Schweinefl.	Summe	Einwohnerzahl
1577—79; 83; 91	487675	72440	560115	13600
1683—86	498275	133960	632235	20200
1767—68; 76—77	775588	355815	1131403	28200
1797—99	708000	301680	1009680	32018
1800—1809	796737	341055	1137792	32633
1810—19	850400	354600	1205000	34794
1820—29	1035300	463265	1498565	39160

Fleisch in Leipzig.

Einwohnerzahl	Fleischkonsum pro Kopf der Bevölkerung						Prozentuale Zusammensetzung der Fleischnahrung					
	Rindfleisch	Schweinefl.	Schöpsenfl.	Kalbfleisch	Lammfleisch	Summe	Rindfleisch	Schweinefl.	Schöpsenfl.	Kalbfleisch	Lammfleisch	Summe
	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	%	%	%	%	%	%
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
13600	35,86	5,33	19,72	16,16	1,02	78,09	45,9	6,8	25,3	20,7	1,3	100
20200	24,67	6,63	15,72	12,48	1,60	61,10	40,4	10,9	25,7	20,4	2,6	100
22800	—	—	—	—	—	64,30	—	—	—	—	—	—
28200	27,50	12,62	12,81	18,98	0,49	72,40	38,0	17,4	17,7	26,2	0,7	100
32018	22,11	9,42	9,89	14,96	0,32	56,70	39,0	16,6	17,4	26,4	0,6	100
32633	24,42	10,45	9,23	16,40	0,21	60,71	40,2	17,2	15,2	27,0	0,4	100
34794	24,44	10,19	7,17	15,34	0,07	57,21	42,7	17,8	12,6	26,8	0,1	100
39160	26,44	11,83	6,10	13,97	0,06	58,40	45,3	20,3	10,4	23,9	0,3	100
50833	29,53	10,20	6,17	16,19	—	62,09	47,6	16,4	9,9	26,1	—	100
69520	29,59	14,98	4,93	14,75	—	64,25	46,0	23,3	7,7	23,0	—	100
93286	18,28	10,57	4,13	9,22	—	42,20	43,3	25,0	9,8	21,9	—	100
131443	18,57	13,19	3,17	8,08	—	43,01	43,2	30,7	7,3	18,8	—	100
134738	13,85	11,95	3,13	6,86	—	35,79	38,7	33,4	8,8	19,1	—	100
174823	15,93	13,55	2,87	6,28	—	38,63	41,3	35,0	7,4	16,3	—	100
41452	3,87	15,07	0,89	1,55	—	21,38	18,1	70,5	4,1	7,3	—	100
43380	7,94	14,63	1,96	0,81	—	25,34	31,3	57,7	7,7	3,3	—	100
28490	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33695	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64796	24,62	8,58	5,56	12,59	—	51,35	48,0	16,7	10,8	24,5	—	100
97748	21,78	12,43	3,51	10,38	—	48,10	45,3	25,8	7,3	21,6	—	100

und Schweinefleisch vor 1830.

Konsum an Rind- und Schweinefleisch pro Kopf der Bevölkerung in Kg.			Prozentuale Zusammensetzung der Nahrung an Rind- u. Schweinefl.		
Rindfleisch	Schweinefl.	Summe	Rindfleisch	Schweinefl.	Summe
35,86	5,33	41,19	87,1	12,9	100
24,67	6,63	31,30	78,8	21,2	100
27,50	12,62	40,12	68,6	31,4	100
22,11	9,42	31,53	70,1	29,9	100
24,42	10,45	34,87	70,0	30,0	100
24,44	10,19	34,63	70,6	29,4	100
26,44	11,83	38,27	69,1	30,9	100

Tab. XVII. Konsum an Rind- und

Bezirk	Periode	Konsum der gesamten Bevölkerung				
		Ochsen	Kühe, Kalben, j. Stiere, Samenrinder	Rindvieh	Schweine	Rindvieh und Schweine
		Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
I.	1838—40	767650	733425	1501075	518310	2019385
	1841—46	831675	758975	1590650	653400	2244050
	1847—50	—	—	1640100	696850	2336950
Leipzig-Stadt	1841—50	—	—	1610430	670780	2281210
	1852—60	835512	1088135	1923647	1292870	3216517
	1861—70	1251083	1341260	2592343	2676194	5268537
	1871—80	1723464	1743422	3466886	4711718	8178604
	1881—84	1647215	2229300	3876515	5863156	9739671
II.	1838—40	786825	918750	1705575	985410	2690985
	1841—46	838175	997150	1835325	1255050	3090375
	1847—50	—	—	1874700	1286400	3161100
Leipzig-Hebebezirk	1841—50	—	—	1851075	1267590	3118665
	1852—60	850340	1448284	2298624	2069899	4368523
	1861—70	1281000	1831936	3112936	3917393	7030329
	1871—80	1832741	2594144	4426885	7495759	11922644
	1881—84	2081530	3511856	5593386	9778769	15372155
III.	1838—40	—	—	1866000	1609950	3475950
	1841	—	—	1979800	1834650	3814450
	1842—50	—	—	2039850	1899850	3939700
Leipzig-Hauptzollamtsbezirk	1841—50	—	—	2033845	1893330	3927175
	1852—60	—	—	2652190	2794909	5447099
	1861—70	—	—	3512319	4897924	8410243
	1871—80	—	—	4921495	8718017	13639512
	1881—84	—	—	6053655	11066488	17120143
IV.	1841—50	—	—	182770	625740	808510
Hebebezirke Borna und Pegau	1852—60	—	—	353565	725011	1078576
	1861—70	—	—	399383	980531	1379914
	1871—80	—	—	494610	1222258	1716868
Hebebez. V. Leipzig-Land exk. d. Grenz- u. Vorstadtdörf. v. Leipz	1841—50	—	—	139115	475562	614677
	1852—60	—	—	285725	586110	871835
	1861—70	—	—	323455	794156	1117611
	1871—80	—	—	397718	982667	1380385
VI. Leipzig-Stadt nebst Grenz- und Vorstadtdörfern	1841—50	—	—	1711960	792028	2503988
	1852—60	—	—	2012900	1483788	3496688
	1861—70	—	—	2789481	3123237	5912718
	1871—80	—	—	4029168	6513091	10542259

Schweinefleisch 1838—1884.

Einwohnerzahl	Konsum pro Kopf der Bevölkerung					Procentuale Zusammensetzung der Nahrung an Rind- u. Schweinefl.				
	Ochsen	Kühe, Kalben, j. Stiere, Samenrinder	Rindvieh	Schweine	Rindvieh und Schweine	Ochsen	Kühe, Kalben, j. Stiere, Samenrinder	Rindvieh	Schweine	Rindvieh und Schweine
	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	%	%	%	%	%
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
50830	15,10	14,43	29,53	10,20	39,73	38,0	36,3	74,3	25,7	100
56717	14,67	13,88	28,05	11,52	39,57	37,1	33,8	70,9	29,1	100
62201	—	—	26,37	11,20	37,57	—	—	70,2	29,8	100
58910	—	—	27,34	11,39	38,73	—	—	70,6	29,4	100
71559	11,67	15,21	26,88	18,07	44,95	26,0	33,8	59,8	40,2	100
89195	14,03	15,04	29,07	30,00	59,07	23,7	25,5	49,2	50,8	100
128781	13,39	13,53	26,92	36,59	63,51	21.1	21,3	42,4	57,6	100
—	—	—	—	—	—	16,9	22,9	39,8	60,2	100
93286	8,44	9,85	18,29	10,56	28,85	29,2	34,2	63,4	36,6	100
104330	8,04	9.54	17,59	12,03	29,62	27,1	32,3	59,4	40,6	100
116247	—	—	16,13	11,06	27,19	—	—	59,3	40,7	100
109097	—	—	16,97	11,62	28,59	—	—	59,4	40,6	100
136353	6,24	10,62	16,86	15,18	32,04	19,5	33,1	52,6	47,4	100
177890	7,20	10,30	17,50	22,02	39,52	18,2	26,1	44,3	55,7	100
256562	7,15	10,11	17,26	29,21	46,47	15,4	21,7	37,1	62,9	100
—	—	—	—	—	—	13,5	22,9	36,4	63,6	100
134738	—	—	13,85	11,95	25,80	—	—	53,7	46,3	100
138153	—	—	14,33	13,28	27,61	—	—	51,9	48,1	100
151123	—	—	13,50	12,57	26,07	—	—	51,8	48,2	—
149826	—	—	13,57	12,64	26,21	—	—	51,8	48.2	100
178531	—	—	14,86	15,65	30,51	—	—	48,7	51,3	100
224324	—	—	15,66	21,83	37,49	—	—	41,8	58,2	100
306859	—	—	16,04	28,41	44,45	—	—	36,1	63,9	100
—	—	—	—	—	—	—	—	35,4	64,6	100
40729	—	—	4,49	15,36	19,85	—	—	22,6	77,4	100
42178	—	—	8,38	17,19	25,57	—	—	32,8	67,2	100
46434	—	—	8,60	21,12	29,72	—	—	28,9	71,1	100
50297	—	—	9,84	24,30	34.14	—	—	28,8	71,2	100
30951	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34096	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37611	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40439	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78140	—	—	21,91	10,14	32,05	—	—	68,4	31,6	100
100822	—	—	19,97	14,71	34,68	—	—	57,6	42,4	100
140279	—	—	19,89	22,26	42,15	—	—	47,2	52,8	100
216123	—	—	18,65	30,13	48,78	—	—	38.2	61,8	100

V. Vergleich des Fleischkonsums in Leipzig mit dem in anderen Städten und in ganzen Ländern.

Zum Vergleich mit dem Fleischkonsum anderer Städte und Länder eignen sich die Resultate, die wir erhalten haben, sehr wenig, da für die Zeit, welche uns in dieser Beziehung am meisten interessiert, für die Gegenwart, der Konsum nur bei Rind- und Schweinefleisch festzustellen ist.

Am besten ist noch ein Vergleich mit dem Konsum des Königreichs Sachsen und der Städte in demselben möglich. Tab. XVIII enthält die Zahlen, wie sie in den Mitteilungen des Kgl. Sächsischen Statistischen Bureaus 1858 p. 126—129, 1867 p. 144 und in der Zeitschrift des Kgl. Sächsischen Statistischen Bureaus, 1876 p. 285 gegeben sind. (Die Zahlen für Leipzig sind nicht mit aufgenommen, da sie nur das Stadtgebiet umfassen).

Über den Fleischkonsum Dresdens (incl. Wild, Geflügel, Fische), der hier jedoch von geringerem Interesse ist, siehe Mitt. d. Stat. Bur. zu Dresden, Heft I, Tab. IV. — Tab. XIX ist aus Hildebrand's Jahrbüchern N. F. III: „Der Konsum an notwendigen Nahrungsmitteln in Berlin vor hundert Jahren und in der Gegenwart" von Conrad.

Für die inneren Stadtgebiete der Städte Preussens, in welchen Schlachtsteuer erhoben wurde, ist der Fleischkonsum in der Zeitschrift des Kgl. Preuss. Stat. Bureaus 1863 p. 228 Tab. VIII angegeben. Wir nehmen die Zahlen nur für die Jahre auf, in denen wir Material zum Vergleich haben. Es betrug der Konsum pro Kopf der Bevölkerung

	Pfund	Loth
1838	78	3
1839	81	22
1840	86	5
1852	81	11
1853	76	18
1854	69	31
1855	68	13
1856	69	9
1857	78	1
1858	77	16

In derselben Abhandlung findet sich p. 232 eine Tabelle über die prozentuale Zusammensetzung der Fleischnahrung in den einzelnen Provinzen, und p. 233 eine Tabelle über den Fleischkonsum in den einzelnen Provinzen.

Ausführlichere Nachrichten über den Fleischkonsum liegen aus Frankreich vor: dieselben sind verarbeitet in Block's: Statistique de la France comparée avec les divers pays de l'Europe. 1875. Tome second, pag. 397 squ.

Diesem Werke sind die Tabellen XX, XXI, XXII entnommen.

Soweit Bestimmungen über den Gesamtfleischkonsum vorliegen, finden sich dieselben in Kolb, Handbuch der Statistik 1875 pag. 877; da sich dieselben jedoch kaum zu einem Vergleiche mit unseren Tabellen eignen, so sind die Angaben hier nicht mit aufgenommen worden.

Tab. XVIII. Fleischkonsum pro Kopf der Bevölkerung im Königreich Sachsen.

Königreich Sachsen.						Dresden [1]			Chemnitz [2]			Städte über 8000 Einwohner exkl. Dresden, Leipzig, Chemnitz.			Kleine Städte		
Rind-fleisch	Schweine-fleisch	Rind- und Schweine-fleisch	Kalb-fleisch	Hammel-fleisch	Summe	Rind-fleisch	Schweine-fleisch	Rind- und Schweine-fleisch	Rind-fleisch	Schweine-fleisch	Rind- und Schweine-fleisch	Rind-fleisch	Schweine-fleisch	Summe	Rind-fleisch	Schweine-fleisch	Summe
Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg	Kg	Kg.	Kg	Kg.	Kg	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg	Kg.
7,5	8,9	16,4	2,2	1,1	19,7	11,2	5,8	17,0	11,7	8,3	20,0	—	—	—	—	—	—
7,6	8,2	15,8	2,0	1,2	19,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,1	7,9	15,0	2,0	1,2	18,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,6	7,9	14,5	1,9	1,2	17,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,8	8,5	15,3	1,8	1,2	18,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,1	8,0	15,1	2,0	1,2	18,3	11,9	5,7	17,6	10,4	7,1	17,5	—	—	—	—	—	—
7,6	9,1	16,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8,9	10,9	19,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,6	7,4	14,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,2	9,8	16,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,1	11,1	18,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,5	10,6	18,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,9	7,3	15,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,3	8,3	15,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,3	10,0	17,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,2	11,8	19,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,1	10,2	17,3	2,0	1,0	20,3	19,6	8,4	28,0	14,8	8,9	23,7	—	—	—	—	—	—
7,7	8,0	15,7	1,9	1,0	18,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,7	8,2	15,9	1,8	1,0	18,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,5	8,2	15,7	1,9	0,9	18,5	17,8	8,4	26,2	14,7	5,9	20,6	—	—	—	—	—	—
7,3	7,6	14,9	2,2	0,9	18,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8,1	9,2	17,3	2,3	0,9	20,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8,7	10,9	19,6	2,6	1,1	23,3	20,5	13,0	33,5	15,4	9,4	24,8	—	—	—	—	—	—
9,1	12,9	22,0	—	—	—	19,1	13,3	32,4	13,6	10,3	23,9	—	—	—	—	—	—
8,8	12,4	21,2	—	—	—	19,0	15,0	34,0	16,3	12,1	28,4	12,7	13,1	25,8	6,6	11,5	18,1
9,0	13,2	22,2	—	—	—	19,5	16,0	35,5	17,0	13,4	30,4	13,7	14,9	28,6	6,7	12,2	18,9
9,0	12,5	21,5	—	—	—	20,9	18,1	39,0	19,7	13,5	33,2	13,4	13,3	26,7	6,4	11,2	17,6
8,9	12,6	21,5	—	—	—	23,0	15,7	38,7	18,6	12,9	31,5	12,7	13,3	26,0	6,0	11,6	17,6
9,3	13,8	23,1	—	—	—	21,5	13,3	34,8	19,0	18,0	37,0	13,0	13,9	26,9	6,4	13,0	19,4
10,0	15,2	25,2	—	—	—	20,5	18,2	38,7	20,3	21,7	42,0	13,3	14,6	27,9	7,4	14,2	21,6
11,0	14,7	25,7	—	—	—	25,2	17,8	43,0	21,7	19,7	41,4	14,0	14,9	28,9	8,0	13,3	21,3
10,9	14,4	25,3	—	—	—	26,9	16,5	43,4	23,0	19,1	42,1	14,6	13,9	28,5	7,5	13,3	20,8
9,1	13,4	22,5	—	—	—	22,4	15,2	37,6	21,1	16,0	37,1	12,8	14,0	26,8	5,9	12,3	18,2
9,5	13,3	22,8	—	—	—	25,0	15,6	40,6	20,5	13,5	34,0	12,2	12,6	24,8	6,5	12,2	18,7
10,5	13,9	24,4	—	—	—	24,8	16,0	40,8	23,8	14,2	38,0	12,8	14,0	26,8	7,4	12,4	19,8
9,0	13,6	22,6	—	—	—	24,7	17,0	41,7	20,6	13,5	34,1	11,8	12,7	24,5	5,6	12,1	17,7
9,3	15,4	24,7	—	—	—	26,4	19,3	45,7	20,7	13,4	34,1	11,6	15,1	26,7	5,8	13,7	19,5
10,3	15,1	25,4	—	—	—	27,1	20,3	47,4	24,0	17,5	41,5	13,6	14,4	28,0	6,7	13,0	19,7
10,2	16,8	27,0	—	—	—	27,5	22,1	49,6	22,6	17,7	40,3	13,6	16,4	30,0	6,5	14,4	20,9
11,5	18,0	29,5	—	—	—	28,7	22,7	51,4	21,9	18,7	40,6	15,1	16,9	32,0	7,7	15,9	23,6
12,7	17,1	29,8	—	—	—	29,0	22,9	51,9	24,2	18,6	42,8	16,9	17,2	34,1	8,7	14,6	23,5
7,2	8,9	16,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10,0	9,0	19,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9,2	12,8	22,0	—	—	—	21,0*	15,6*	36,6*	18,0*	14,6*	32,6*	13,3†	14,0†	27,3†	6,8†	12,4†	19,2
10,3	15,2	25,5	—	—	—	26,3	18,8	45,1	22,2	16,2	38,4	13,5	14,7	28,2	6,8	13,4	20,2

[1]) 1835 9,0, 1840 7,6, 1851 4,3, 1857 9,2 Kg. [2]) 1835 3,5, 1840 3,7, 1851 2,7, 1857 3,

ofleisch	„ 3,6,	„ 3,7,	„ 3,3,	„ 4,9 „
mmelfleisch	„ 29,6,	„ 28,9,	„ 35,6,	„ 47,6 „
me aller Fleischarten				

„ 2,0,	„ 2,2,	„ 2,3,	„ 2,4
„ 25,5,	„ 23,4,	„ 28,7,	„ 30,9

* 1857—1865. † 1859—1865.

Tab. XIX. Fleischkonsum in Berlin.

	Konsum pro Kopf der Bevölkerung						Gesamtkonsum = 100	
	$17\frac{77}{79}$	$17\frac{80}{89}$	$17\frac{78}{84}$	$18\frac{80}{89}$	$18\frac{70}{74}$	$18\frac{75}{77}$	$17\frac{80}{89}$	$18\frac{80}{89}$
	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg	%	%
Ochsen	21,1	26,0	21,0	11,4	11,8	15,6	40,2	25,2
Kühe	4,4	4,45	3,8	5,9	7,15	4,3	6,9	13,1
Kälber	6,05	6,1	6,3	2,95	2,85	2,45	9,4	6,55
Rindfleisch . . .	31,55	36,55	31,1	20,25	21,8	22,35	56,5	44,75
Hammel . . .	10,05	11,0	11,15	4,6	4.2	4,05	17,1	10,2
Schweine . . .	14,6	17,0	15,95	15,9	19,8	35,6	26,4	35,2
Fleischwaren . .	—	—	—	4.4	6.5	4.25	—	9,75
Summa	56,2	64,6	58,2	45,15	52,31	56,25	100	100

Tab. XX. Fleischkonsum pro Kopf der Bevölkerung in Frankreich.

	Rindfleisch	Kalbfleisch	Hammel- u. Ziegenfleisch	Schweinefleisch	Summe
	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.	Kg.
1812	5,10	1,50	2,24	8,31	17,16
1829	7,50	2,12	2,75	8,48	20,85
1839	6,74	2,17	2,38	8,65	19,94
1852	11,96		2,93	8,30	23,19
1862	7,09	4,—	3,05	10,06	24,20

Tab. XXI. Fleischkonsum in Frankreich in den Hauptstädten der Departements und Arrondissements und in den Städten von 10000 Einwohnern.

	Konsum pro Kopf der Bevölkerung. Kg.	Prozentuale Verteilung des Fleisches auf die Tiergattungen.							
		Fleisch von in den Städten geschlachtetem Vieh						Von auswärts eingebrachtes Fleisch	Summe
		Ochsenfleisch	Kuhfleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Lammfleisch	Schweinefleisch		
1816	50,71	36	10,5	14,4	14,6	1,3	21,2	2	100
1820	48,79	36	9	14,5	16	1,5	21	2	100
1833	50,41	35	11	14,2	14,8	1,3	20	3,7	100
1839	48,79	31,4	12,1	15,1	16	1,5	20	3,9	100
1844	50,12	35	11	14	15	1,—	19	5	100
1849	51,04	31,8	12	14,7	15	1,7	14,8	10	100
1854	53,43	29,3	14,6	14,2	14,7	1,5	12,6	13,1	100
1862	56,60	31,0	13,7	14,8	14,7	1,2	14,4	10,2	100
1867	57,49	29,5	13,4	13,0	14,5	1,—	15,6	13,0	100
1872	59,00	—	—	—	—	—	—	—	—

Tab. XXII. Fleischkonsum in Paris pro Kopf der Bevölkerung.

	Rind- und Schaffleisch Kg.	Schweinefleisch Kg.	Summe Kg.
1809—1818	60,1	11,5	71,6
1819—1830	58,3	12,6	70,9
1831—1840	51,4	11,0	62,4
1841—1850	51,1	10,6	61,7
1851—1854	59,3	10,3	69,6
1855	60,5	10,1	70,6
1856	61,1	10,1	71,2
1857	62,3	10,3	72,6
1858	65,0	11,1	76,1
1859 (alt Paris)	66,5	11,2	77,7
1860 (neu Paris)	70,4	9,2	79,6
1861	64,2	7,6	71,8
1862	66,4	6,1	72,5
1863	68,3	7,3	75,6
1864	70,9	9,5	80,4
1865	72,0	7,6	79,6
1866	70,6	7,1	77,7
1867	70,2	7,3	77,5
1868	72,1	7,2	79,3
1869	74,3	6,9	81,2
1872	64,9	7,9	72,8

Anhang I.

Extrakt der Gesetze und Verordnungen, welche die Fleischsteuer betreffen.

16. März 1628 (Cod. Aug. II 1335 und 1337). Von jedem Pfunde soll 1 Pfennig Fleischsteuer erhoben werden. Das Fleisch soll nebst Zugehörungen in Gegenwart des Amts-, Geleits- oder Kornschreibers und der vom Rat zum Schätzen Deputierten verwogen werden. Es sollen die Fleischer vereidet werden. Es soll in den Thoren fleißig darauf geachtet werden, daß kein Fleisch heimlich herein komme und verkauft werde bei 10 Rthlr. Strafe.

8. April 1628 [1]). Der Schösser soll dem Kornschreiber zwei Personen zum Verwägen verordnen und dieselben in Pflicht nehmen. Niemand soll von der Fleischsteuer ausgeschlossen sein.

25. April 1628 [2]). Es soll bei Strafe von 10 Rthlr. der Fleischpfennig von allem geschlachteten Vieh erlegt werden (wiederholt, da sich viele geweigert hatten, vom Hausschlachten für den eigenen Tisch die Steuer zu erlegen).

28. April 1628 [3]). Die, welche Ritterdienste leisten, sind von der Fleischsteuer frei. Der Schösser hat die Steuer einzuziehen und an den sechs Terminen: Margaretha, Aegidius, Simon Iuda, St. Thomas, Esto Mihi, Misericordias Domini an die Rentkammer einzusenden. Was die zu dem geschlachteten Vieh zugehörigen Stücken betrifft, als Köpfe, Kaldaunen, Kalbsgekröse, Ochsen- und Kälberfüsse, so soll für dieselben folgende Steuer entrichtet werden: von einem großen Ochsen 3 gl., von einem mäßigen 2 gl. 3 Pf., den geringsten 1 gl. 9 Pf., einem Kalbe der Größe nach 7, 8, 9 oder 10 Pf., von einem Schöpse 3 oder 4 Pf. und von einer Ziege oder einem Lamme 1 oder $1^1/_2$ Pf.

Die Geschlinge der Ochsen und Würste der Schweine sollen gleich dem Fleische gewogen werden.

6. September 1630 [4]). Den Fleischern, welche die Steuer nicht entrichten wollen, das Hausschlachten nicht anmelden und auf die Einrichtung schimpfen, soll es verboten werden, auf dem Markte Fleisch feil zu halten. Sie sollen auch gehalten werden, das Hausschlachten auf einen bestimmten Tag der Woche anzusagen.

Folgende Punkte sind zu beachten [5]):

1) Alle Fleischer sollen ihr Fleisch, so lange geschrieben und nachgesucht wird, auf der Bank liegen haben. Alles, was nachkommt, ist verfallen, und jedes Pfund ist mit 1 Rthlr. oder Gefängnis zu bestrafen.

2) Alle Bürger sollen ihren Fleischpfennig an die Schlächter

---

1) XLII, C. 2b pag. 23.
2) XLII, C. 2b pag. 27.
3) XLII, C. 2b pag. 29.
4) XLII, C. 2b pag. 36.
5) XLII, C. 2b pag. 42.

entrichten und in ein Büchlein, das denselben aus dem Amte dazu gegeben, eintragen.

3) Es soll bei Leibes- und Gefängnisstrafe kein Schlächter ein Stück Vieh schlachten, der sich nicht solch Büchlein geholet.

4) Wer sein Hausschlachten verschweigt, soll von jedem hinterzogenen Pfunde mit 1 Rthlr. bestraft oder laut kurfürstlichem Befehl mit willkürlicher Gefängnisstrafe belegt werden.

5) Die, welche das (vorige) Jahr über geschlachtet haben, und ihren Fleischpfennig nicht erlegt haben, sollen bei oben gemeldeter Strafe es nachträglich thun.

6) Die Leipziger Schlächter sollen alle Markttage aus jedem Viehhofe einen Zettel ins Amt bringen, wie viel Rinder, Kälber, Schöpse, Schweine in jedem Viehhofe geschlachtet worden.

7) Die Landfleischer sollen alle in die Wage fahren. Beim Einschleifen in die Häuser soll der Käufer als (auch) Verkäufer bestraft werden.

8) Die Leipziger Fleischer sollen am Termine Aegidius ihre Reste bezahlen und von jetzt an alle Markttage die Steuer entrichten.

22. Februar 1641 [1]). Die Adligen sollen nur für ihre Person und nur auf ihren Rittergütern von der Fleischsteuer frei sein.

1641. Die Fleischsteuer wird verdoppelt; ebenso die Steuer auf die Stücken und Zugehörungen. Beim Hausschlachten sind letztere steuerfrei.

17. Januar 1650 [2]). (Der Schösser an den Rat). Die Fleischer sollen vereidet werden. Dem Unterschleif durch Weiber und Knechte in Abwesenheit der Männer ist vorzubeugen. Die Fleischer sollen ihr Vieh ganz zur Wage bringen. Neben den Fleischern werden Hausschlächter geduldet. Diese sollen den Eid leisten, daß sie alles geschlachtete Vieh zur Wage bringen werden. Ihre Namen sind im Amte zu melden.

18. April 1650 [3]). Es wird folgende Stücksteuer mit den Stadtfleischern vereinbart:

ein Ochse oder Rind . .	2 Rthlr.	18 gl.
ein Schwein	—	14—12 „
ein Kalb	—	6— 5 „
ein Schöps oder Schaf .	—	5 „
ein Lamm	—	2 „

1654. Es soll in Leipzig ein Kuttelhof erbaut werden (wiederholt 1655) [4]).

11. September 1656 [5]). Derjenige Schlächter, welcher zu Hause schlachtet, ist mit 100 Reichsthalern Strafe zu belegen; im Wiederholungsfalle ist ihm das Handwerk zu legen.

---

1) XLII, C. 2b pag. 86.
2) XLII, C. 2b pag. 49.
3) XLII, C. 2a pag. 99.
4) XLII, C. 2a pag. 144.
5) XLII, C. 2a pag. 158.

23. Juni 1657 [1]). Vom Bankschlachten ist jedes Pfund Fleisch (nebst Stücken und Zugehörungen und deren besonderen Versteuerung) mit 2 Pf. zu versteuern. Vom Hausschlachten ist nur 1 Pf. Steuer zu erheben. Ueber Haus- und Bankschlachten sollen besondere Register geführt werden. Beim Hausschlachten ist das Fleisch dem Einnehmer anzusagen und bei diesem zu versteuern. Befreit sind Adel und Geistlichkeit von dem, was sie auf ihren Rittergütern (resp. in ihrer Haushaltung) zu ihrer eigenen Notdurft schlachten lassen. — Beim Hausschlachten in Gastwirtschaften, Schenken u. s. w. ist das Fleisch wie beim Bankschlachten zu versteuern.

8. Dezember 1657 [2]). Den Landfleischern soll das Versteuern der Kleinodien erlassen werden, wenn sie sich verpflichten, jedes Pfund Fleisch richtig mit 2 Pf. zu versteuern.

2. März 1658 [3]). Es soll das Pfund Fleisch beim Hausschlachten mit 2 Pf. versteuert werden, wenn mehrere zusammenschlachten.

August 1661 [4]). Die Stücken und Zugehörungen sollen nach Dresdener Erfahrungen allgemein folgendermaßen berechnet werden;

Schlachtstücke.	Fleischgewicht. Pfund	Stücken u. Zugehörungen. Pfund	
ein Rind	316	51	
ein Rind	220	39	
ein Rind	103	32	
zwei Schweine	90	36	(incl. der Wurst)
ein Schwein	70	24	
ein Kalb	25	8	
ein Schöps	21	4	
ein Schaf	20	4	
ein Lamm	12	2	
eine Ziege	8	$1^1/_2$	

19. Oktober 1661 [5]). Auf Bitte der Fleischer, die Stücksteuer zu ermäßigen, wird beschieden, es soll beim alten bleiben, oder die Versteuerung soll nach Gewicht stattfinden. — Alle unvereideten Hausschlächter sollen abgeschafft und zwölf Personen zum Hausschlachten vereidet und ihre Namen öffentlich bekannt gemacht werden.

18. Mai 1664 [6]). Den Dorfschlächtern und Störern wird ihr unbefugtes Treiben bei 50 Rthlr. Strafe untersagt.

30. Dezember 1668 [7]). Die Hausschlächter sollen sich, selbst wenn sie nichts geschlachtet haben, am Ende des Monats beim Einnehmer melden und dieses bei ihrer Pflicht angeben.

20. Februar 1671 [8]). Alles geschlachtete Vieh ist ganz und unzer-

1) Cod. Aug. Tom. II, pag. 1339.
2) XLII, C. 2c pag. 16.
3) XLII, C. 4.
4) XLII, C. 2d pag. 5.
5) XLII, C. 2d pag. 2.
6) XLII, C. 2d pag. 33.
7) XLII, C. 2d pag. 51.
8) Cod. Aug. Tom. 2 pag. 1345.

hauen, von Rindern die Hälfte zur Wage zu bringen. — Weder Bürgern noch Bauern ist bei Strafe von 12 Rthlrn. Verkauf von Fleisch gestattet. Das Fleisch wird konfisciert.

4 Juli 1672 [1]). Es soll den Stadtfleischern, wenn sie Wage und Gewichte auf dem Kuttelhofe anschaffen, gestattet sein, ihr Fleisch wieder nach Gewicht zu versteuern. Falls sie die Steuer vom Bank- und Hausschlachten pachten wollen, soll sie ihnen für 4500 Rthlr. jährlich verpachtet werden. Landfleischer sollen nicht mehr als achtzig geduldet werden.

20. Januar 1674 [2]). Neue Hausschlächter sind zu vereidigen. Dieselben sollen vor Lösung des Zettels nicht schlachten und alles in ein Büchlein verzeichnen. Beizubehalten ist die Ordnung, daß im Kuttelhofe nicht zur Nachtzeit geschlachtet werden darf, daß das kleine Vieh nicht zum großen auf die Wage geworfen wird, daß es nicht heimlich, sondern öffentlich, auf Stangen zum Thore hineingetragen wird, daß dem Zöllner der gelöste Zettel beim Hereinbringen des Fleisches übergeben wird. Die Landfleischer sollen, wenn sie auch nur die Hälfte oder ein Viertel zur Bank bringen, das ganze Stück versteuern.

13. März 1674 [3]). Winkelschlächter und die, welche jene zum Hausschlachten gebrauchen, sind mit 10 Rthlr. zu bestrafen.

3. Februar 1677 [4]). Auf den Dörfern und in den Städten sind über das geschlachtete Vieh (in besonders vorgeschriebener Weise) Register zu führen, und diese (event. Vacatscheine) nach Ablauf jedes Termins einzusenden. Es soll dagegen eingeschritten werden, daß sich viele Beamte und Bediente steuerfrei erklärt haben. — Winkelschlächter zahlen für jedes Stück, das sie schlachten, 12 Rthlr. Strafe. — Wer Fleisch von Soldaten kauft, soll mit 10 Rthlr. und Konfiskation des Fleisches gestraft werden.

28. Februar 1679 [5]). Vom Hausschlachten soll es gestattet sein, ein bestimmtes von jedem Stück zu geben; und zwar

von einem Rinde	15 gl.
von einem Schweine	5 „
von einem Kalbe	3 „
von einem Schöpse oder Jährlinge	3 „
von einem Lamme	1 „

Die Bank- und Hausschlächter sollen angewiesen werden, daß sie niemandem — auch den Fleischsteuerfreien nicht — Vieh schlachten, ehe derselbe ihnen den bei der Einnahme gelösten Zettel vorgezeigt. Die von der Fleischsteuer Befreiten sollen diese entrichten, wenn sie Kostgänger haben, oder von Schlächtern Fleisch kaufen.

13. März 1682 [6]). Fleischsteuerausschreiben. Nachdem die Wie-

---

1) s. XLII, C. 2d das Aktenstück, welches nach pag. 59 folgt u. mit 19 paginiert ist.
2) XLII, C. 2d pag. 60.
3) XLII, C. 2d pag. 65.
4) Cod. Aug. Tom. II pag. 1345.
5) Cod. Aug. Tom. II pag. 1349.
6) Cod. Aug. Tom. II pag. 1351.

derbewilligung des doppelten und einfachen Fleischpfennigs durch den Landtag berichtet, werden folgende Klagen erhoben: Es wird viel Fleisch eingeschleift. In der Stadt wird viel geschlachtetes Fleisch nicht angesagt. Viele (unvereideten) Winkelschlächter treiben zum Schaden der Fleischermeister und der Steuer ihr Handwerk. Viel Fleisch wird heimlich an Privat- und Freihäuser verkauft. — Die Beamten und Einnehmer sind lässig im Einsenden der Register. Daher werden folgende Bestimmungen getroffen:

I. Die Einnehmer sollen angesessen und des Schreibens und Lesens kundig sein; sie sollen vereidigt und auf ihre Instruktion verwiesen werden. Alles, was geschlachtet ist, haben sie, sowie die Untereinnehmer oder Richter mit Gewichtsangabe in Handbüchlein zu verzeichnen. Aus diesen sind an den sechs obengenannten Terminen Register (event. Vacatscheine) anzufertigen und diese bei 10 Rthlr. Strafe einen Tag nach Ablauf des Termins nebst dem eingenommenen Gelde einzusenden.

III. Die Einnehmer haben dann die Hauptregister anzufertigen, und bei 12 Rthlr. Strafe spätestens 14 Tage nach dem Termine Register und Geld einzusenden.

IV. Frei von der Fleischsteuer sind nur die von Adel mit dem Fleisch, das sie auf ihren Rittergütern (gemeine Lehngüter und Gerichtsgüter sind nicht darunter zu ziehen) und die Geistlichen (nur die Priester und Schuldiener, die täglich der Kirche und Schule abwarten müssen) mit dem, was sie zu ihrer und der Ihrigen Notdurft schlachten lassen.

V. Nur geschworene Bank- und Hausschlächter dürfen das Hausschlachten verrichten. Das geschlachtete Vieh ist ganz und unzerhauen — von Rindern die Hälfte — zur Wage zu bringen. Bankmeister, Gastwirte, Garköche und Schenken, welche Speis- und Ausspannung haben, sollen jedes Pfund — auch die Stücken und Zugehörungen — mit 2 Pf., Hauswirte hingegen, welche mit Vergebung der Stücken und Zugehörungen verschont bleiben, jedes Pfund mit 1 Pf. versteuern.

VI. Einnehmer, Hausschlächter und deren Gehilfen sind zu vereidigen und mit den nötigen Instruktionen zu versehen. — Wagen und Gewichte sind in Richtigkeit zu bringen und jährlich zwei- bis dreimal zu revidieren.

VII. Für jedes Stück Vieh, welches Winkelschlächter schlachten, sind 12 Rthlr. Strafe zu erlegen, es sei angesagt oder nicht.

VIII. Krankes Vieh, das ungenießbar, ist gar nicht, das noch genießbar (z. B. beinbrüchiges) ist zur Hälfte zu versteuern.

IX. Wer von Soldaten Fleisch kauft, oder sie zum Schlachten benutzt, zahlt 10 Rthlr. Strafe; das Fleisch wird konfisciert. — Wer Fleisch einschleift oder von Bauern kauft, wird mit 12 Rthlr. und Konfiskation des Fleisches bestraft.

X. Das konfiscierte Fleisch wird den Hospitälern übergeben. — Von dem Strafgelde erhält ein Viertel der Denunciant und ein Viertel die Ortsobrigkeit; der Rest wird in die Register eingetragen und an die Kammer abgeführt.

XI. Die Fleischer sollen für den Schutz, der ihnen nach diesem Ausschreiben zu teil wird, ihrerseits gutes Fleisch liefern und die Bürger nicht überteuern, zumal nicht zu grosse Zulagen geben.

19. Januar 1684 [1]). Die Fleischsteuer soll von Miseric. Domini an nicht mehr nach Stücken sondern nach Gewicht entrichtet werden.

19. Februar 1684 [2]). Es soll eine Wage im Kuttelhofe aufgestellt werden. Der Einnehmer soll bei dem Wiegen selbst dabei sein. Ehe das Fleisch zur Bank kommt, ist die Steuer zu entrichten. — Nur solche sollen zur Vereidigung als Hausschlächter zugelassen werden, die wissen, was beim Hausschlachten zu beobachten.

27. Oktober 1684 [3]). Die Fleischsteuerbeamten unterstehen dem Kreisamte.

1684 [4]). Instruktion: Frei von der Fleischsteuer sind, vorausgesetzt daß sie keine Kostgänger halten:

1. Geheime-, Kammer-, Berg-, Justiz-, Hof-, Appellations- und Oberkonsistorial-Räte, der Landrat und der Kammermeister.
2. Alle von Adel und die Unteroffiziere bis zum Korporal.
3. Leib- und Hofmedici.
4. Die vom Adel nachgelassenen Witwen.

15. Januar 1687 [5]). Entscheidung auf eine Klage des Fleischsteuerpächters Zehme: es ist zu bestrafen, wenn Fleisch von den Rittergütern zum eigenen Gebrauche des Besitzers nach der Stadt gebracht wird.

20. Dezember 1701 [6]). Außer den Rindern muß alles geschlachtete Vieh auf Stangen oder Schubkarren, keineswegs aber auf Wagen, noch viel weniger unter den Schürzen und Röcken oder auf andere unzulässige Weise zum Thore hereingebracht werden.

18. März 1714 [7]). Jeder Meister, der das Fleischschätzen zu besorgen hat, soll in der Woche ein Lamm steuerfrei schlachten dürfen.

10. April 1716 [8]). Die Bedienten des Adels und anderer, welche Rittergüter besitzen, sollen mit ihrem Deputate, so sie dasselbe nicht verkaufen, steuerfrei sein, auch wenn sie außerhalb der Rittergüter wohnen.

8. Juli 1716 [9]). Die Stadtfleischer sollen nur in den Schlachthäusern und zwar am Tage schlachten und das Fleisch auf die vorgeschriebene Weise durch die Thore hereinbringen.

26. März 1726 [10]). Die Adligen sind nur mit dem Fleische von der Steuer befreit, welches sie auf ihren Rittergütern (und nicht etwa in der Stadt oder auf neugekauften Lehngütern) schlachten und ver-

1) XLII, C. 2d pag. 106.
2) XLII, C. 2d pag. 109.
3) Cod. Aug. Tom. II pag. 1011.
4) XLII, C. 2a pag. 119.
5) XLII, C. 2c pag. 78.
6) XLII, C. 4.
7) XLII, C. 4.
8) Cod. Aug. Tom. II pag. 1359.
9) XLII, C. 4.
10) Cod. Aug. I Forts. Tom. II pag. 105.

brauchen, die Geistlichen nur mit dem, welches sie für ihren eigenen Haushalt verbrauchen.

30. Juli 1726 [1]). Von dürrem und geräuchertem Fleisch, das aus fremden Orten eingebracht wird, sollen vom Pfunde 4 Pf. Fleischsteuer zugleich bei Entrichtung der Landaccise abgegeben werden. — Diese Mehreinnahme soll den Pächtern nicht zu statten kommen.

28. Juni 1728 [2]). Die Einführung schon versteuerten (frischen oder geräucherten) Fleisches in andere Bezirke ist nicht zu gestatten, es werde denn nochmals mit 1 Pf. pro Pfund versteuert. Die steuerfreien Personen können aber überallher aus Sachsen ihr Fleisch beziehen. — Gastwirten und Fleischhauern wird es gestattet, das Fleisch, welches sie zu Hochzeiten, Kindtaufen und andern Ehrenausrichtungen gebrauchen, einfach zu versteuern.

28. September 1739 [3]). Den Fleischsteuer-Pächtern, -Einnehmern, und -Visitatoren sind von den Inspektoren auf Verlangen jederzeit die Accis-Manuale und -Rechnungen vorzulegen.

20. März 1799 [4]). Wenn mehrere Personen zusammen schlachten, soll die Steuer wie beim Hausschlachten erhoben werden, wenn höchstens fünf Personen, welche alle Feldwirtschaft treiben, ein von einem der Teilnehmer selbsterzogenes Stück Vieh schlachten und nichts von dem Fleische verkaufen. Fleischer, Bankschlächter, Garköche, Gastwirte sind eo ipso ausgeschlossen. Auf der Generalaccise ist unentgeltlich eine Bescheinigung zu lösen, daß diese Bedingungen erfüllt sind, und ist diese auf der Einnahme vorzuzeigen.

13. Juli 1818 [5]). Mandat. Folgende Aenderungen und genauere Instruktionen finden sich in demselben:

Es ist nicht nötig, daß alle Bürger, welche zusammen schlachten, Feldwirtschaft betreiben, um die Steuer nach den Sätzen vom Hausschlachten zu entrichten.

Es wird gestattet von Ochsen, Kühen und Kalben die eine Hälfte, aber ohne Ausschnitt und mit dem Halse, Rückgrat und Schwanz zur Wage zu bringen, und das doppelte dieses Gewichts als Gesamtgewicht anzunehmen. Dagegen sind alle anderen Stücke Vieh im ganzen, auch ohne Ausschnitt der Kehle, des Specks und des Bauches zu wiegen.

Das Gewicht der Kleinodien ist wie folgt anzunehmen:

von einem	Rinde	von 60—200 Pfd.	mit	32	Pfd.
„	„	„	„	200—300 Pfd.	„	40	„
„	„	„	„	301 Pfd. u. darüber . . .	„	50	„
„	„	Schweine	unter	60 Pfd.	„	15	„
„	„	„	über	60 Pfd.	„	18	„
„	„	Kalbe u. den übrigen kleinen Stücken			„	6	„

1) Cod. Aug. I Forts. Tom. II pag. 107.
2) Cod. Aug. I Forts. Tom. II pag. 109.
3) Cod. Aug. I Forts. Tom. II pag. 115.
4) Cod. Aug. II Forts. Tom. II pag. 826.
5) Gesetzsammlung für Sachsen, 1818 pag. 37 fg.

Versteuertes Fleisch kann ohne nochmalige Erlegung des Fleischpfennigs innerhalb des Landes von einem Orte nach dem anderen gebracht werden. — Hausieren mit Fleisch bleibt verboten.

Die zu frommen Zwecken bestehenden Landes- und Kommunalanstalten, die öffentlichen Schulen, das Konviktorium der Universität Leipzig und die Anstalten, welche vom Staate zur Verpflegung des Militärs eingerichtet, zahlen die Fleischsteuer zwar, erhalten sie aber wieder zurück.

Die von der Fleischsteuer befreiten Personen brauchen keine Freischeine zu lösen.

31. Mai 1826 [1]). Die Officianten auch der bürgerlichen Rittergutsbesitzer sind mit ihren Deputaten von der Steuer befreit.

4. Oktober 1834 [2]). Vom 1. Januar 1835 sind alle Pachtkontrakte aufzuheben. Es wird die Fleischsteuer als Schlachtsteuer nach den Schlachtstücken auf dem Steueramt entrichtet.

Die Schlachtsteuertarife bis 1867 finden sich in nebenstehender Tabelle [3]).

Die Ausführungsbestimmungen besagen folgendes:

Bei allem Zusammenschlachten ist die Steuer nach den Sätzen des Bankschlachtens zu entrichten.

Für die Anmeldung aller Schlachtstücke, bevor dieselben angestochen werden, haften der Eigentümer, der Kuttler und die Lohnschlächter. Vor dem Anstechen ist ein Stichzettel zu lösen und die Steuer zu entrichten.

Bei den Fleischhauern (und bei Privatpersonen, die es wünschen), ist über die Steuer in einem Quittungsbüchlein zu quittieren. Bevor das Tier angestochen wird, hat der Lohnschlächter oder Kuttler den Stempel halb abzuschneiden.

Jeder das Fleischergewerbe Betreibende muß Zahl und Lage seiner Schlachträume und der zur Aufbewahrung des Fleisches dienenden Lokalitäten der Steuerbehörde anzeigen. Diese Räume unterstehen der Kontrolle der Steuerbehörde.

Bei amtlicher Ermittelung des Gewichts sind die Kleinodien bei Ochsen, Kühen, Kalben mit 15 %, bei den übrigen Schlachtstücken mit 25 % des Fleischgewichts in Anrechnung zu bringen. Beim Verwiegen des Fleisches soll weiterhin nach dem Mandat von 1734 [4]) verfahren und das Fleischergewicht benutzt werden. (51 Pfund Fleischergewicht = 55 Pfund Leipziger Handelsgewicht).

29. Oktober 1834 [5]). Vom 1. Januar 1835 an ist vereinsländisches Fleisch mit 1 Thlr. vom Centner zu versteuern. Das vereinsausländische Fleisch ist von dieser Steuer frei, da es bereits den Grenzzoll zu tragen hat. Grünes Fleisch, das unter 5 Pfund wiegt und unver-

---

1) Ges. Samml., 1826 pag. 167.

2) Ges. Samml., 1834 pag. 213—236.

3) Ges. Samml., 1834 pag. 213, 1840 pag. 94, 1850 pag. 221, 1852 pag. 93 fg., 1858 pag. 45 fg. Vgl. Zeitschr. d. Kgl. Sächs. Stat. Bur. 1876 pag. 286.

4) Cod. Aug. I Forts. Tom. I pag. 619.

5) Ges. u. Verord. Bl. 1834 pag. 233.

Schlachtsteuertarife.

	1835—1840				1841 bis 30. September 1850				1. Oktober 1850 bis 31. März 1858				1. Juli 1852 bis 31. März 1858				1. April 1858 bis 31. Mai 1867.			
	Bankschl.		Hausschl.		Bankschl.		Hausschl.		Bankschl.		Hausschl.		Bankschl.		Hausschl.		Bankschl.		Hausschl.	
	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.
Ochsen von 800 Pfd. u. darüber .									11	15										
Ochsen von 700—799 Pfd. . . .	4	20			4	20			10	—				a						
Ochsen von 600—699 Pfd, . . .			2	—			2	—	8	15	2	15	7	—	4	—	6	— b	3	—
Ochsen von 500—599 Pfd. . . .									7	—			(6)				($4\frac{1}{2}$)			
Ochsen von 400—499 Pfd. . . .	4	—			4	—			5	15										
Ochsen von unter 400 Pfd. . . .	2	20			2	20			4	—			4	—			3	—		
Kühe, Kalben, j. Stiere v. 250 Pfd. u. darüb.	2	—			2	—			3	—										
200—249 Pfd.	1	10	—	25	1	10	—	25	2	—	—	25	3	—	1	15	2	—	1	—
unter 200 Pfd.									1	15			1	15 c			1	—		
Samenrinder	—	—	—	—	2	—	—	25	3	—	1	—	—	—			—	—	—	—
Schweine von 200 Pfd. u. darüber .									2	20										
Schweine von 100—199 Pfd. . .	1	—	7	$12\frac{1}{2}$	—	20	—	$7\frac{1}{2}$	1	20	—	15	1	10	—	15	—	15	—	15
Schweine von unter 100 Pfd. . .									1	—										

a) in Dresden, Leipzig, Chemnitz 7 Rthlr. sonst 6 Rthlr.
b) in Dresden, Leipzig, Chemnitz 6 Rthlr. sonst $4\frac{1}{2}$ Rthlr.
c) die Samenrinder sind unter dem vorhergehenden Satze mitbegriffen.

packt eingeführt wird, ist steuerfrei (wegen Mißbrauchs wurde diese Bestimmung bereits 1836 aufgehoben).

13. September 1850 [1]). Der Centner vereinsländisches Fleisch ist mit 1 Thlr. 20 Ngr. zu vergeben.

25. Mai 1852 [1]) Ein Pfund vereinsländisches Fleisch wird mit 5 Pf. vergeben.

Das Ausführungsgesetz vom 25. Mai 1852 stimmt im wesentlichen mit dem von 1840 überein.

23. März 1858 [1]). Von vereinsländischem Fleisch wird der Centner frisches Rindfleisch mit 1 Thlr. 10 Ngr., geräuchertes, gepökeltes oder sonst zubereitetes Rind- und Schweinefleisch, Speck, Würste, Fett und Talg mit 1 Thlr. 20 Ngr. versteuert.

30. Mai 1865 [2]). Von vereinsausländischem Fleisch wird dieselbe Steuer gezahlt wie von vereinsländischem.

15. Mai 1867 [3]). Steuertarif der Schlachtsteuer: Vom Bank- und Hausschlachten wird gleiche Steuer erhoben und zwar wie folgt:

von einem Ochsen	7 Thlr.
vom übrigen Rindvieh, ausgenommen Kühe und Kalben unter 300 Pfund	4 „
von Kühen und Kalben unter 300 Pfund	2 „
von Schweinen	1 „

Kälber unter 100 Pfund sind steuerfrei.

1. August 1868 [4]). Jungvieh von 100 bis 300 Pfund wird mit 2 Thlr. versteuert.

Anhang II.

Erhebung der Fleischsteuer.

Im ersten halben Jahrhundert ihres Bestehens befand sich die Fleischsteuer in Regie, die Einnahme aus derselben scheint aber keineswegs eine auch nur annähernd dem Fleischkonsum entsprechende gewesen zu sein. Der Rat veröffentlichte wohl die immer dringender werdenden Befehle des Kurfürsten, die Steuer zu entrichten, hatte aber durchaus kein Interesse, durch seine Gewalt diesen Anordnungen Nachdruck zu verleihen. Die Fleischhauer sagten an, was ihnen beliebte, die Landschlächter schleiften das Fleisch in die Häuser ein, Lästerer, Soldaten, Bauern schlachteten in grossen Mengen und verkauften das Fleisch heimlich; vom Hausschlachten gar wollte niemand die Steuer entrichten; wir finden die ganze Regieperiode hindurch

1) S. dieselben Quellen, welche pag. 536 Anm. 3 angegeben sind.
2) Ges. u. Verord. Bl. 1863 pag. 397 fg.
3) Ges. u. Verord. Bl. 1867 pag. 122 fg.
4) Zeitschr. d. Kgl. Sächs. Stat. Bur. 1876 pag. 286.

Verfügungen, welche die enormen Unterschleife (besonders beim Hausschlachten, von dem in manchem Jahre kein Pfennig eingekommen), tadeln und Abhilfe verlangen [1]). Die Beamten selbst waren auch keineswegs sehr diensteifrig: sie waren im Eintreiben der Steuer, Einsenden der Register und des Geldes wenig zuverlässig, sollen sogar häufig bei den Defrauden mit beteiligt gewesen sein [2]).

Eine wesentliche Verbesserung des Fleischsteuerwesens trat 1656 mit dem Bau des Kuttelhofes ein [3]).

Vom Jahre 1673 an, in welchem dem Amtmann von Rothen die Oberaufsicht über die Fleischsteuererhebung übertragen worden ist, beginnen sich die Akten mit Klagen wegen Defrauden zu füllen [4]): ein sicheres Zeichen einer strengeren Ueberwachung. Bis zu diesem Zeitpunkte scheinen Bestrafungen überhaupt nicht, oder nur in Ausnahmefällen statt gefunden zu haben. Wie groß die Defrauden waren, mag daraus hervorgehen, daß nach einem Extrakt vom 30. Dezember 1655 bis zum 5. April 1656 41056 Thlr. Strafe verwirkt worden sind [5]).

1682 entschloß sich die Regierung, die Fleischsteuer im ganzen Lande, wo dieses möglich, zu verpachten [6]). Die Einnehmer wurden angewiesen, die Durchschnittseinnahme der letzten sechs Jahre zu berechnen, die Meinung der Bürger über die Verpachtung der Fleischsteuer einzuholen, und sich nach kautionsfähigen Pächtern umzusehen.

Am 6. September 1686 wird der erste Pachtkontrakt in Leipzig mit einem Privatmanne abgeschlossen [7]), dem für eine jährliche Pachtsumme von 15500 fl. die Einkünfte der Fleischsteuer vom Land-, Haus- und Gastungschlachten überwiesen werden. Es beginnt nun die Periode, in der sich Privatinteressen gegenüber treten. Die Regierung nimmt ihren Pächter unter allen Umständen in Schutz, verlangt auch vom Rate genügende polizeiliche Hilfe; diese wird jedoch gegen die oft recht starken Ausschreitungen der Landfleischer sehr mangelhaft und ungern gewährt. Nach Ablauf seiner Pachtperiode teilt der Pächter in einem Extrakte mit, daß er zwar anfangs Schaden erlitten habe, nach einigen Verbesserungen aber (Aufstellen einer zweiten Wage; feste Taxe für die Kleinodien) sei die Einnahme von den Landfleischern für die Zeit von Aegidi bis Esto Mihi auf 8760 Thlr. 14 gl. gestiegen, und an den nächsten drei Terminen noch größer geworden [8]).

Von Esto Mihi 1688 pachtet der Rat die gesamte Fleischsteuer von Leipzig (für 19100 fl. bis 1700; von 1700 bis 1734 für 19200 fl.) [9]). In dieser Periode dürften wohl die Ergebnisse der Fleischsteuer mög-

---

1) XLII, C. 2a und b.
2) Cod. Aug. Tom. II pag. 1343.
3) XLII, C. 2a pag. 158.
4) XLII, C. 2b.
5) XLII, C. 2a pag. 168.
6) Cod. Aug. Tom. II pag. 1355.
7) XLII, C. 2c.
8) XLII, C. 3 Anhang.
9) XLII, C. 3 pag. 1 und C. 4.

lichst wenig von Defrauden beeinträchtigt worden sein. Es achtet jeder Bürger auf den anderen; die Anzeigen von Defrauden häufen sich; vor allem aber hat die zu jener Zeit mächtigste Behörde in der Stadt, der Rat selbst ein Interesse an den Einnahmen aus der Fleischsteuer.

Die Pacht wurde bereits 1821 von seiten der Regierung beendigt. — Aus dieser Periode haben wir über die Erhebung der Steuer, sowie über die Ergebnisse derselben genauere Nachrichten.

Es liegen vielfach Eide und Instruktionen der Thorwächter, Fleischsteuer-Einnehmer und -Inspektoren vor [1]), welche im wesentlichen mit dem „Projekt der Fleischsteuerexpedition“ vom Steuereinnehmer Ulrici [2]) (17. August 1719) übereinstimmen. Dasselbe mag daher hier wörtlich folgen.

„Weil man mit Stadtfleischern, Landfleischern, Gastung und Hausschlachten zu thun hat, so werden auch verschiedene Rechnungen und Bücher darüber gehalten, als bei den Stadtfleischern:

Ein Journal oder Manual, darin verzeichnet wird, was ein jeder Stadtfleischer täglich für Vieh, und so oft er einzelne Stücke zum Schlachten angiebt und bezahlet. Aus diesem Journal wird demselben ein Schlachtzettel mit specificiertem Vieh, das er bezahlet, eingehändigt und zugleich in sein Steuerbüchlein eingeschrieben. Wenn er nun das geschlachtete Vieh zur Bank und feilem Markt hereinbringt, muß er am Ranstädter Thore (und sonst an keinem anderen) solches in natura dem Zöllner weisen, und den Schlachtzettel zur Examination vorlegen. Findet es sich richtig, so behält der Zöllner den Schlachtzettel und läßt das geschlachtete Vieh passieren, wo anders arrestiert er dasselbige, so lange bis sie einen anderen Zettel von der Fleischsteuer bringen oder contrabandiert solches gar, wenn gefährliche Umstände sich dabei befinden, und denunciert solches einem Hochedl. Hochwohlw. Rat zur Bestrafung. Aus besagtem Fleischsteuer-Manual wird nun eine Stadtfleischerrechnung formieret und verfertigt, die erste auf den Dienstags-Markttag, die andere auf den Sonnabends-Markttag. Solche kollationieret Inspektor mit seinem Manual, revidieret und macht seinen Extrakt darüber, welcher dann neben dem anderen Landfleischerextrakt Mittwoch früh in die Einnahmestube geliefert wird; wozu der Zöllner am Ranstädter Thore die Stadtfleischerschlachtzettel, mit 1 und 2 bezeichnet, neben einer Tabelle, worin die Zettel und deren Inhalt, auch jeder Fleischername eingetragen, zur Kollation eingeschicket.

Die rotgestempelten Stadtfleischerzettel, so sie am äußersten Thore auf das hereinbringende Vieh bekommen (vormals aber zu keiner Zeit, wiewohl mit der Fleischsteuer großer Schaden üblich gewesen, und allererst bei Herrn Götzens Administration auf meine lange Jahre her genaue Anmerkung und desiderierten Verbesserung zu Stande gebracht worden). Diese bringen sie bei Abholung ihres

1) XLII, C. 1 und a. a. O.
2) XLII, C. 1.

Schlachtzettels zu der Expedition, damit man daraus sehen möge, ob sie alles geschlachtet, oder wieviel Vieh sie noch im Rest und auf dem Stall haben, damit solches nicht unterschlagen werde. Diese Zettel werden den Schlagschreibern zum Beweise, daß sie in der Fleischsteuer damit angegeben, signieret wieder zurückgegeben, solche Mittwochs früh in die Einnahmestube zu liefern. Ueber dieses müssen die Schlagschreiber ihre Extrakte über die ausgestellten rotgestempelten Zettel bei der Fleischsteuer einschicken, damit man sehen könne, ob keine verloren worden.

Was aber dasjenige Vieh, so von hiesigen Vorwerken von ihnen erkauft wird, belanget, geben sie dasselbe bona fide an, weil noch zur Zeit keine andere specielle Verordnung darüber vorhanden, jedoch braucht man die praecaution nachzufragen und bei der Generalaccis sich zu informieren.

So wird neben obigem allem mit Visitierung des Schlachthofes (welcher aber noch bishero in unvollkommenem Stand, weil die Stadtfleischer nicht alle darauf an den beiden Schlachttagen Montag und Freitag schlachten können noch wollen), Begehung und Nachfrage an den Pförtchen und Ranstädter Thore, sodann Beobachtung der Fleischbänke möglichster Fleiß angewendet, allen Unterschleif zu verhüten, also daß kaum möglich, ein Stück Vieh zu verpassen.

Ueber dieses wird von 1716 an, welches vormals nicht geschehen, ein Kontoregister gehalten, über das Vieh und Schweine so die Branntweinbrenner, Müller und andere in Vorstädten kaufen oder verkaufen, um so viel wie möglich zu wissen, ob davon etwas unversteuert geschlachtet worden. Falls aber etwas von ihnen aufs Land verkauft wird, bekommt der Käufer von der Fleischsteuerexpedition einen Zettel, welchen er im Hinauspassieren dem Schlagschreiber einhändiget, und das Vieh wird von des Branntweinbrenners, Müllers u. s. w. Konto abgeschrieben.

Bei den Landfleischern

wird es so gehalten, weil allerhand Inkonvenientien halber Einnehmer und Inspektor wie vor alten Zeiten das Abwägen der Landfleischer geschlachteten Viehs nicht allein mit einer Wage verrichten können, sondern zur Beförderung des Markts und der Rechnung solches auf drei Stellen geschicht, davon Einnehmer zwei Wagen, Inspektor zwei und Unterwageschreiber zwei dergleichen zu seiner Expedition versiehet, so schreibet Einnehmer sein abgewogenes Fleisch gleich ins Register, die anderen beiden aber ein jeder in seine Tafel, wobei ein jeder Fleischer seinen rotgestempelten Zettel sogleich vor dem Abwägen einhändiget, damit solche mit dem Vieh kollationieret und eingeschrieben werden; nach vollendetem Abwägen giebt jeder seine Tafel samt den Zetteln Einnehmern, um solche der angefangenen Rechnung einzuverleiben. Indeß extrahieret Inspektor aus allen Zetteln in seiner Markttafel, was jeder Fleischer für Vieh hat, geht dann bei den Stadt- und Landfleischerbänken zu visitieren, welches öfters wegen Kürze der Zeit sonderlich im Winter spät geschieht, wenn sie schon im vollen Verkauf begriffen

sind. Wenn nun Inspektor vom Markt kommt, macht er die Stadtfleischerrechnung aus seinem Manual und wird gewöhnlich damit fertig, wenn Einnehmer seine Landfleischerrechnung summiert und die Zettel mit Nummern, Gewicht und Geld zur Richtigkeit gebracht. Wenn dieses geschehen, nimmt Inspektor besagte Rechnung, kalkuliert sie durch, kollationiert die Tafeln und fängt an, den Extrakt daraus abzuschreiben. Indessen schließet Einnehmer.

Das Gastung- und Hausschlachten, so in zweierlei Zetteln bestehen. Was in der Stadt zur Gastung oder Haus geschlachtet wird, darüber werden von dem Einnehmer die gewöhnlich langen Schlachtzettel erteilt, welche, wenn die Schlachtenden in der Vorstadt wohnen, an den inneren Stadtthoren neben dem geschlachteten Vieh vorgewiesen, sodann zugleich auf die Wage gebracht werden, allwo das Fleisch abgewogen, das Gewicht auf die Zettel geschrieben, sodann dem Einnehmer producieret, und der Geldbetrag, so darauf notiert, der Fleischsteuer entrichtet wird. Falls aber der Schlachtende in der Stadt, bringt er nur Fleisch und Schlachtzettel und verfährt damit wie vorgemeldet. Diese Zettel nimmt Inspektor in seine Verwahrung und legt bei Ueberschickung der wöchentlichen Rechnungen und Extrakte an die Einnehmerstube solche ordentlich nummeriert dazu. Hingegen wenn von äußeren Thoren von anderen Orten grün Fleisch hereinkommt, so wird von dem Schlagschreiber ein rotgestempelter Zettel dazu gegeben, welcher dem Einnehmer muß producieret, das Fleisch abgewogen und bezahlet werden, und dieser Zettel wird nummeriert, Pfund und Geld darauf geschrieben, in Rechnung getragen, sodann die producierten Zettel zur Legitimation seiner Bezahlung wieder zurückgegeben, welchen er an den Schlagschreiber wieder überantworten muß zu seiner Passierung. Unter solche Zahl gehören auch die Lämmer, Zicklein, Spannferkel, so man auf den Markt bringet, darüber gleiche Zettel gegeben werden, mit dem Unterschied, daß wenn solche verkauft oder unverkauft wieder hinausgehen, daß selbige auf gemeldeten Zetteln zur Repassierung frei geschrieben werden, die Zettel aber als ohne Nummer und Geld in keine Rechnung kommen. Hingegen wenn sie in der Stadt zum Schlachten gebraucht werden, solche mit Nummer und Geld (so ein Fixum) auf den Zettel geschrieben, unter gebührender Rubrik in Konto gesetzet, den Zettel aber producieret zu seiner Zahlungsbescheinigung zurückfolge, welche er mit anderen Zetteln wöchentlich zur Rechnung in die Einnahmestube schicket.

Wenn nun also Einnehmer das Gastung- und Hausschlachten geschlossen, revidieret Inspektor solches, und bringet es hinten ins Landfleischerregister, macht gleich wie bei den Stadtfleischern einen summarischen Extrakt und unterschreibt solchen. Aus diesen beiden Extrakten verfertigt er endlich den kapital-summarischen Extrakt, welchen Einnehmer unterschreibt, auch seine geschlossenen Zettel hinten anhängt, worauf die beiden Register, Stadt- und Landfleischer, samt hauptsummarischen Extrakt und Geld Mittwochs

früh 9 Uhr durch den Wageschließer in die Einnahmestube getragen wird.

Diesem ist noch hinzuzufügen, daß weil die Fleischsteuer-Expedition in sechs Terminen verfaßt, als Miseric. Domini, Margarethae, Aegidi, Simonis Judae, Thomae und Esto Mihi, daß nach Schluß jedes Termins Einnehmer seine Rechnung mundieret, samt einem summarischen Extrakt der Geldeinnahme und -Ausgabe der Hochlöbl. Einnahmestube übermittelt."

Dieses sogenannte Projekt giebt uns ein ziemlich genaues Bild, wie die Fleischsteuer in der Pachtzeit des Rats erhoben wurde. — Aus den Beschwerden Ulricis von 1703 geht hervor, daß viele Meister zu Hause schlachteten, da der Kuttelhof nicht ausreichte [1]). So hatte sich denn auch für die Stadtfleischer — trotzdem die diesbezügliche Bitte 1688 vom Rat abgelehnt war — an Stelle der Gewichtssteuer eine Stücksteuer eingebürgert.

Die Stadtfleischer beschweren sich über die große Anzahl Lästerer [2]).

1704 macht Ulrici auf Defrauden aufmerksam, die eine Folge davon seien, daß die von der Fleischsteuer Befreiten keine Stichzettel lösten [3]). — In der Meßzeit reichten die Officianten nicht aus; das Fleisch der Landfleischer werde nur geschätzt, was häufig falsch geschehe. Die Kontrolle an den Thoren sei des Morgens in der Dunkelheit sehr mangelhaft. — Auf diese Beschwerde hin wurden 1706 vom Rat die Befehle wiederholt, daß zur Bank nur im Kuttelhofe geschlachtet werden und daß alles geschlachtete Vieh nur durch das Ranstädter Thor hereingebracht werden solle.

Von 1716—1720 wird abermals berichtet, daß die Kontrolle der Stadtfleischer fast unmöglich sei, da sie sehr viel zu Hause schlachteten.

Im Jahre 1721 nimmt die Regierung die Fleischsteuer wieder in Regie [4]). Es wurden sofort Maßregeln getroffen, daß auch von den Stadtfleischern alles Fleisch verwogen wurde [5]). — Aus dem ganzen achtzehnten Jahrhundert fehlen sowohl die Ergebnisse der Fleischsteuer, als auch Nachrichten über deren Handhabung im Leipziger Stadt-Archiv.

Das nächste Aktenstück, die Fleischsteuer betreffend [6]), behandelt die Verminderung der Einnahme aus derselben am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Es datiert von 1799. Die Beamten führen als Gründe für dieselbe an, daß die Stadtfleischer sehr viel zu Hause schlachteten und sehr viel defraudierten, und daß den Unterschleifen der Landfleischer Thor und Thür offen stünden, da die Anzahl der Officianten zu gering wäre. Die Stadtfleischer hingegen behaupten, daß nur zwei von ihnen groß Vieh zu Hause schlachteten; das kleine Vieh hingegen schlachteten alle zu Hause. Die Verminderung der

1) XLII, C. 2d pag. 146.
2) XLII, C. 3.
3) Vgl. Bestimmung vom 28. Februar 1679.
4) XLII, C. 4.
5) XLII, C. 2d Anhang.
6) XLII, C. 5.

Einnahme hätte ihren Grund darin, daß das ausländische Vieh mit schwerem Impost belegt sei, das gute inländische dagegen ohne Impost außer Landes gehe. (Diese Angabe ist kaum glaubenswert, da infolge des Imposts auf das bessere, polnische Vieh der Preis des guten inländischen steigen mußte, den ausländischen Händlern also wohl zu hoch gewesen wäre). Ferner seien die Unterschleife der Landfleischer enorm; z. B. wären denselben an einem Tage, während der Handel schon begonnen hatte, 1500 Pfund konfisciert worden. Bedeutende Defrauden würden ferner von den Winkelschlächtern begangen, welche nur eine halbe Stunde außerhalb der Stadt wohnten, sowie von den Rittergutsbesitzern, die für sich und ihre Bekannten das Fleisch von ihren Rittergütern in Kutschen einschleiften.

1802 wird die Verringerung der Fleischsteuereinnahme damit zu begründen versucht, daß das große Schlachtvieh für die Heere aufgekauft werde [1]).

Aus einer Petition der Thorschreiber von 1802 [2]) geht hervor, daß das Fleisch der Landfleischer in den Thoren verwogen wurde; aus ihrem Eide, daß das Fleisch auch auf Wagen in die Stadt gefahren werden durfte (vergl. Bestimmung vom 20. XII. 1701).

Im Jahre 1802 wird den Stadtfleischern die Fleischsteuer in Pacht gegeben [3]). Die Pachtperiode dauerte bis zum 1. Januar 1835. In dieser Zeit häufen sich die Klagen der Landfleischer, daß sie übervorteilt würden; ihnen würde das Gewicht zu hoch angerechnet, während die Stadtfleischer sehr viel defraudierten, zumal die Stichzettel in Verfall gekommen seien, und der Assistenzeinnehmer im Kuttelhofe als Besoldeter der Stadtfleischer das Gewicht so einschriebe, wie es diese wollten [4]). Nach dem vorliegenden Aktenmaterial [4]) ist es schwer zu entscheiden, ob die Defrauden der Stadtfleischer wirklich so bedeutend waren, oder ob sie nicht viel mehr auf einander achtgegeben haben, da der Gewinst aus der Pacht an jede Bank gleichmäßig verteilt wurde.

Vom Jahre 1835 an wird die Schlachtsteuer als Stücksteuer erhoben. Die Kontrolle wird in den Häusern der Fleischer ausgeübt.

---

1) XLII, C. 7 pag. 5.
2) XLII, C. 7 pag. 30.
3) XLII, C. 7 pag. 7.
4) XLII, C. 7.

Lebenslauf.

Am 1. November 1862 bin ich Otto Adolf Joseph Gerlach zu Angerburg in Ostpreufsen geboren worden, in welchem Städtchen mein Vater Kaufmann ist.

Bis zum elften Lebensjahre blieb ich im Hause meiner Eltern und erhielt meinen ersten Unterricht in der Bürgerschule meiner Vaterstadt. Dann besuchte ich das Realgymnasium zu Wehlau, späterhin das zu Insterburg, auf welchem ich Ostern 1881 das Reifezeugnis erlangte.

Da ich infolge hochgradiger, fortschreitender Kurzsichtigkeit, verbunden mit Schwächung des Sehvermögens, mehrere Male während meiner Schulzeit einige Wochen hindurch weder lesen noch schreiben gedurft hatte, so wurde mir die Wahl meines Berufes schwer: die Ärzte erweckten in mir jedoch die Hoffnung, dafs sich mein Auge während meiner Studienzeit bessern würde, und so folgte ich denn meiner Neigung und wandte mich dem Studium der Mathematik und Physik zu.

Im Sommersemester 1881 studierte ich in Jena; im Herbste desselben Jahres ging ich nach Berlin. Ostern 1884 verliefs ich die Universität, um das auf derselben gesammelte Material während des Sommers auf dem Lande durchzuarbeiten.

Aber schon nach wenigen Wochen etwas angestrengterer Thätigkeit versagten meine Augen wieder den Dienst: ich sah nun ein, dafs sich eine dauernde Bucharbeit mit meiner Gesundheit nicht vereinigen liefs, und beschlofs, mich dem praktischen Leben zuzuwenden.

Da ich schon zu lange die Universität besucht hatte, um dieselbe ohne ein Examen verlassen zu können und zu wollen, so ging ich im Oktober 1884 nach Leipzig und wandte mich im Hinblick auf meinen zukünftigen Beruf dem Studium der Kameralwissenschaften und der Landwirtschaft zu.

Während meiner Studienzeit habe ich bei den folgenden Herren Professoren und Privatdozenten gehört: Schaeffer, Ad. Schmidt, Klopfleisch; — Wangerin, Kummer, v. Helmholtz, Zeller, Paulsen, Glan, Hettner, Neesen, Eichler, Netto, Runge, Kronecker, Knoblauch, v. Martens; — Roscher, Blomeyer, Strümpell, Knop, Leuckart, Birnbaum, Settegast.

Ich danke meinen verehrten Lehrern für ihre Belehrung und Anregung zum weiteren Studium.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.